
**Spezielle
artenschutzrechtliche Prüfung**

zum
Sandabbau Wittenberge

Landkreis Prignitz

Stadt Wittenberge

Gemarkung Wittenberge

Flur 3

Flurstücke 10, 12 und 13

DDD

Antragsteller: JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Niederlassung Genthin
Berliner Chaussee 50
39307 Genthin
Tel.: 03933 / 9322-0
Fax: 03933 / 9322-11



Planverfasser: regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Postfach 1241
39302 Genthin
Tel.: 03933 / 91310
Fax: 03933 / 91311

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEIN	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Anlass	5
1.3	Aufgabe und Ziel	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
3.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	11
3.2	Ruhestätten	12
3.3	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	12
4	METHODISCHES VORGEHEN	13
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	13
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 BNatSchG	14
5	DATENGRUNDLAGE	15
5.1	Allgemeine Grundlagen	15
5.2	Spezielle Grundlagen	16
6	WIRKFAKTOREN	18
7	RELEVANZPRÜFUNG	18
7.1	Erläuterungen zur Relevanzprüfung	18
7.1.1	Amphibien und Reptilien	19
7.1.2	Fledermäuse	19
7.1.3	Weichtiere	19
7.1.4	Libellen	19
7.1.5	Käfer	20
7.1.6	Heuschrecken	20
7.1.7	Spinnentiere	20
7.1.8	Falter	20
7.1.9	Landsäuger	20
7.1.10	Fische	21
7.1.11	Gefäßpflanzen und Moose	21

7.2	Ergebnis der Relevanzprüfung.....	21
7.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	21
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	21
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	22
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	23
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BnatSchG	23
9.1.1	Vögel.....	23
9.1.2	Weitere Arten	79
9.2	Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten gemäß § 19 BNatSchG.....	93
10	FAZIT	94
11	LITERATUR UND QUELLEN	96

ANHANG

Plan-Nr. 1DDD: Übersicht mit NATURA 2000-Gebieten

Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten – Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Stand 04.2008

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens 18

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Der Vorhabensträger, die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Niederlassung Genthin beabsichtigt im westlichen Stadtgebiet Wittenberges eine Bodenabbaustätte im Nassabbau zu erschließen, um die im Rahmen des Baues der BAB A 14 erforderlichen Bodenmengen bereitstellen zu können. Der Bodenabbau erfolgt vorrangig unter Einsatz der Saug-Spül-Technologie. Mit dem Abbau geeigneter Baustoffe in unmittelbarer Nähe der geplanten Autobahntrasse werden so umfangreiche Bodentransporte vermieden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des BNatSchG zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Dies geschieht hier als gesonderter Fachbeitrag, auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), genannt. Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen. Die Grenze des Untersuchungsraumes verläuft etwa 500 m um die geplante Abbaustätte (Plan-Nr. 1).

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,
- für die nicht gemeinschaftlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 BNatSchG einschlägig ist.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die vorgesehenen Flächen befinden sich westlich von Wittenberge und unmittelbar westlich der geplanten Trasse der Autobahn A14.

Der Abbau sollte ursprünglich auf einer Fläche von ca. 13 ha in der Gemarkung Wittenberge, Flur 3 auf den Flurstücken 8, 9, 10, 12 und 13 erfolgen. Die zugehörigen Antragsunterlagen wurden bereits 2010 vollständig bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und waren genehmigungsfähig.

Die Planungen der Stadt Wittenberge sahen z.T. andere Entwicklungen in dem betroffenen Gebiet vor. Die unterschiedlichen Auffassungen konnten schließlich im Rahmen einer Kompromisslösung ausgeräumt werden. Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Lösung, die einen modifizierten Flächenzuschnitt der Abbaufäche zum Inhalt hat, waren die Antragsunterlagen abstimmungsgemäß zu überarbeiten. Die überarbeiteten Inhalte sind mit vorliegenden Unterlagen farblich kenntlich gemacht.

In Absprache mit der Stadt Wittenberge wurde der Abbau auf eine Fläche von 9,15 ha verringert. Die Abbaustätte umfasst nun die Flurstücke 10, 12 und 13.

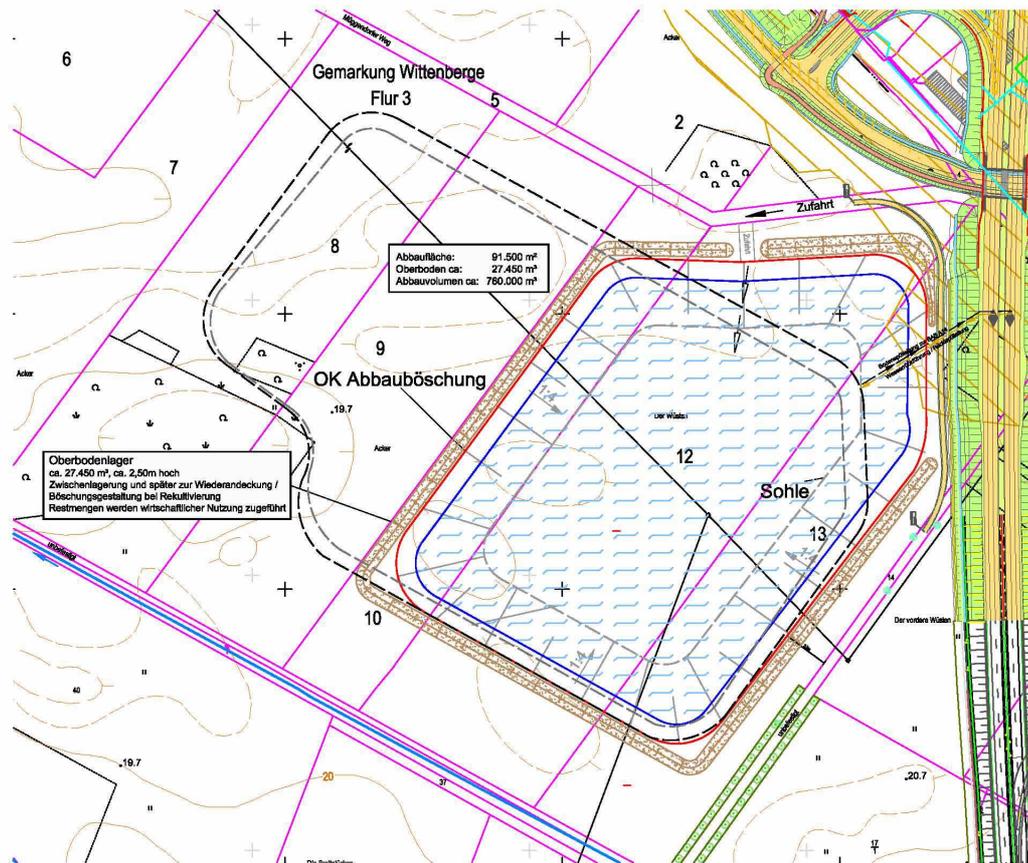


Abbildung 1: Vergleich des alten Abbauszchnitts (schwarze, gestrichelte Linie) und der neuen Planung (blau/roter Umriss)

Geplant ist ein Sandabbau im Nassschnittverfahren, der in unmittelbarer Nähe zur geplanten Autobahntrasse BAB A 14 erfolgen soll. Mit Hilfe eines Saugbaggers wird ein Wasser-Sandgemisch über eine Rohrleitung in den Trassenverlauf der Autobahn gespült. Über einen Rücklauf gelangt das überschüssige Wasser zurück in den durch den Abbau entstandenen See. **Der See weist nach Beendigung eine Größe von 7,59 ha auf.** Nach etwa einem Jahr, also nach Abschluss des Abbaus, wird der See naturschutzorientierten Zwecken zugeführt und gestaltet. Der Abbau ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Bereitstellung von Dammschütt- und Frostschutzmaterialien für den Autobahnbau im Raum Wittenberge benötigt. Die Leitungen, die in den Trassenverlauf führen, werden über den Acker verlegt. Nähere Informationen zum Abbau können dem Antrag zur Herstellung eines Gewässers entnommen werden.

Der Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der saP umfasst einen Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Vorhaben und richtet sich nach natürlichen und zweckmäßigen Gegebenheiten. Durch den Abbau wird vorrangig eine Ackerfläche in Anspruch genommen (vgl. UVS, Register 4). Des Weiteren sind vom Abbau drei NATURA 2000-Gebiete, die u.a. aufgrund von Vorkommen von streng geschützten Arten ausgewiesen wurden, beeinflusst. Südlich, ca. 70 m bis 200 m von der geplanten Abbaustätte entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036-303). An dieses Gebiet schließt sich weiter südlich, ca. 500 m entfernt das FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland (DE 3036-302) an. Das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) umschließt von drei Seiten die geplante Abbaustätte und reicht bis an die Ackerfläche, die als Abbaustätte dienen soll.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG]
- „Europäische Vogelarten“ [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG]
- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO) [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG]
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie in § 19 BNatSchG umgesetzt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorhaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für Europäische Vogelarten.

Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 BNatSchG einschlägig ist. Gemäß § 19 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotop (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen sind den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung mit Stand 12/2007 des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS (2007) entnommen.

3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und Lebensstrategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und Eibebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

3.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Wasservogelmauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit

umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für die besonders geschützten Arten kommen lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser saP betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VogelSch-RL. Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007). Maßstab hierbei ist nicht die lokale Population, sondern ein weiträumiger Bezug.

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, sonstige Verbreitungsdaten Brandenburgs), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der

Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand) vorliegen.

4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf alle streng geschützten Pflanzen- und Tierarten. Dabei sind zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die nach BArtSchV Anhang 1 Spalte 3 geschützt sind.

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist ein Biotop definiert als "Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen". Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten. Er erfasst aber auch den darüber hinausgehenden räumlichen Bereich, den Populationen einer Art als

Lebensraum benötigen und der im § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht angesprochen wird, z. B. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege.

Unter Zerstörung von Lebensräumen ist zu verstehen, dass die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht und nicht ersetzbar ist, d. h., dass künftig der Art z. B. kein Ausweichquartier (rechtzeitig) zur Verfügung steht oder dass das Mindestareal unterschritten wird oder dass Wege zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen nicht mehr passierbar sind. Unter den Tatbestand der „Zerstörung“ fallen auch Auswirkungen von Erwärmung, Eutrophierung, Schadstoff- und Lärmemissionen.

Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und unverzichtbar, um eine Verschlechterung der derzeitigen Lage zu vermeiden. Als nicht ersetzbar ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population bzw. den Bestand (z. B. Rastvögel) unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitats (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bzw. der betroffene Bestand bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben kann i. d. R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.

Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt – in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört – oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d. h. keine Population) handelt.

Wird eine Zerstörung eines Biotops gemäß obiger Kriterien konstatiert, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

5 DATENGRUNDLAGE

5.1 Allgemeine Grundlagen

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUA, Stand April 2008)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (RISTOW et al. 2006)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008)

- Rote Liste Libellen Brandenburgs (MAUERSBERGER 2000)
- Rote Liste der Lurche des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)
- Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg (KLATT et al. 1999)
- Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001)
- Rote Liste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (KNUTH et al. 1998)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Standard-Datenbögen zu den FFH-Gebieten „Krähenfuß“ (DE 3036-303), „Elbdeichhinterland (DE 3036-302) und „Unteres Elbtal“ (DE 30360-401)
- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept (MLUR 2002)
- Punktdaten (unvollständig von 1991 bis 2006) zu Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Vogelarten im und im Umfeld des Untersuchungsraumes zum Sandabbau Wittenberge (LUA, Stand Dezember 2009).

5.2 Spezielle Grundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende umweltbezogene Untersuchungen aus dem Umfeld bzw. zu dem Vorhaben herangezogen:

- Umweltverträglichkeitsstudie (**UVS**) in den „Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG) gemäß § 52 (2a) für den **Sandabbau bei Wittenberge**“ (REGIONALPLAN & UVP 2011a)
- **Faunistische Bestandserfassungen zum Sandabbau Wittenberge**, Ergebnisse der Bestandserfassungen 2008/2009 sowie die Darstellung von Daten aus anderen Untersuchungen (REGIONALPLAN & UVP 2011b)
- **Planfeststellung A 14**, Verkehrseinheit (VKE) 4 zwischen Landesgrenze Sachsen-Anhalt (ST) bis südlich Anschlussstelle (AS) Wittenberge Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12). Einschließlich aller darin enthaltenen Unterlagen. Als zeichnerische Darstellung dient ein Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, Fauna (U 12.1.2) (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENWESEN, NIEDERLASSUNG AUTOBAHN, LAND BRANDENBURG)
- **Planfeststellung A 14**, Verkehrseinheit (VKE) 1153 zwischen der Anschlussstelle (AS) Wittenberge (mit AS) und AS Karstädt (ohne AS) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12). Einschließlich aller darin enthaltenen Unterlagen. Als zeichnerische Darstellung dient ein Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, Fauna (U 12.1.2) (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENWESEN, NIEDERLASSUNG AUTOBAHN, LAND BRANDENBURG)

- **Digitale Datenabfrage** vom 28.12.2009 Staatliche Vogelschutzwarte Buckow/Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2010): Digitale Daten zu Brutvögeln in Punktshapes. Daten zu anderen Tiergruppen sind ausschließlich schriftlich zugesandt worden, dabei wurden keine genauen Angaben zu Vorkommen gemacht (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA)).

Die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des geplanten Sandabbaus in Wittenberge erfolgte auf Basis von faunistischen Daten aus den Jahren 2008/2009. Die Ergebnisse aus diesen Bestandserfassungen sind zum aktuellen Zeitpunkt, Mai 2017, älter als 5 Jahre und es stellt sich die Frage ob sie einer Überprüfung der Aktualität bedürfen. Eine Aktualisierung von faunistischen Bestandsdaten kann erforderlich werden, wenn sich aufgrund natürlicher Sukzession oder durch Nutzungsänderungen geeignete Lebensräume für Arten, die in § 44 BNatSchG und / oder § 19 BNatSchG aufgeführt werden, entwickeln.

Beim überplanten Standort handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte für einen angenommenen Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Vorhaben. Auf Grundlage der Bestandserfassungen 2008/2009, der Erfassungsergebnisse aus den Planfeststellungsunterlagen A 14 sowie der Punktdaten des LUA aus den Jahren 2003 – 2006 wurde eine spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation für die Arten Saatgans, Blässgans, Graugans, Rebhuhn, Wachtel, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Kiebitz, Eisvogel, Neuntöter, Grünspecht, Schwarzspecht, Saatkrähe, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Grauammer, Steinschmätzer vorgenommen. Für die genannten Arten erfolgte im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wobei festgestellt wurde, dass unter Berücksichtigung und Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden.

Auf der eigentlichen Eingriffsfläche und damit unmittelbar vom Vorhaben betroffen, lagen im Jahr der Bestandserfassungen 2008/2009 lediglich ein Revier des Kiebitzes und zwei Feldlerchenreviere. Zwei weitere Vogelarten für die eine unmittelbare Betroffenheit abgeleitet werden kann, sind Wachtel und Rebhuhn. Aus den Planfeststellungsunterlagen A 14 geht hervor, dass auch diese beiden bodenbrütenden Vogelarten das UG als Bruthabitat nutzen.

Die Vorhabensfläche unterliegt als intensiv genutzter Ackerstandort keiner natürlichen Sukzession. Auch eine Nutzungsänderung besteht nicht. Damit sind erhebliche Änderungen im Arteninventar aufgrund von Lebensraumveränderungen kaum zu erwarten. In Anbetracht der im Zuge des Vorhabens geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die potenziell am Standort betroffenen Arten berücksichtigt und ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Aus Sicht des Verfassers ist durch die Aktualisierung faunistischer Bestandsdaten keine Änderung der spezifischen Betroffenheitssituation ableitbar. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Artspektrum auf einem intensiv genutzten Acker erheblich verändert. Mit Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sind Arten berücksichtigt, die als charakteristisch für die vorherrschenden Habitatbedingungen gelten.

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren durch Abgrabungen und Gewässerausbau
<ul style="list-style-type: none">• Vegetationsveränderungen oder -beseitigung• Zerschneidung von Biotopstrukturen• Zerschneidungseffekte (Fauna)• Beeinflussung des Grundwasserhaushalts• Offenlegung von Grundwasser• Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten• Bodenverdichtung• Bodenabtrag• Veränderung des Landschaftsbildes

7 RELEVANZPRÜFUNG

7.1 Erläuterungen zur Relevanzprüfung

In diesem Kapitel werden u.a. auf Grundlage der vom Landesumweltamt Brandenburg (LUA 2008) bereitgestellten Liste zu den in Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, diejenigen herauskristallisiert, bei denen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der Habitatkomplexe (siehe Umweltverträglichkeitsstudie zu diesem Vorhaben) und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum sind Vorkommen streng geschützter Arten aus einigen Tiergruppen möglich.

Nachfolgend wird anhand der Liste (siehe Anhang) kurz erläutert, warum von vornherein Beeinträchtigungen bzw. Empfindlichkeiten für bestimmte Tiergruppen ausgeschlossen werden können. Für die Gruppe der Vögel werden nur die betrachtet, die während der Erhebungen zum Sandabbau bzw. während der Untersuchungen zur Planfeststellung zu A 14 und der damit konkret im Gebiet erfassten Vogelarten abgehandelt. Innerhalb der Relevanzprüfung wird die Gruppe der Vögel nicht berücksichtigt, da eine verbotsbestandmäßige Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Als Betrachtungsraum dient ein Radius von ca. 500 m um die geplante Abbaustätte. Dieser richtet sich nach den natürlichen und zweckmäßigen Gegebenheiten vor Ort.

7.1.1 Amphibien und Reptilien

Im Gebiet sind sowohl Still- als auch Fließgewässer vorhanden, die Amphibien als Lebensraum dienen. Eine Betroffenheit von streng geschützten Arten wird weitgehend ausgeschlossen, jedoch sind Veränderungen in der Besiedlung und Nutzung des Raumes durch die Herstellung eines Gewässers nicht ausgeschlossen. Durch das Vorhaben wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einem kleinen Gehölzbestand und einem Einzelbaum in Anspruch genommen. Die Realisierung des Bodenabbaus könnte sich positiv auf Amphibienpopulationen in der Umgebung auswirken.

Eine Betroffenheit der Amphibien wird geprüft.

Neben geeigneten Biotopen und Habitatstrukturen für Amphibien sind zudem kleinflächig Bereiche vorhanden, die einigen streng geschützten Reptilienarten als Lebensraum dienen könnten. Jedoch wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Die von Reptilien besiedelbaren Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt. Randstrukturen, Wege und Seitenräume, mit sonnenexponierten Plätzen und auch entsprechende Gewässer bleiben erhalten. Im Rahmen der Untersuchungen zur Planfeststellung zur A 14 wurden keine Reptilien im Untersuchungsraum zum geplanten Abbau nachgewiesen.

7.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gebiet, bedingt auch die geplante Abbaustätte, als Nahrungshabitat. Jedoch sind keine negativen Auswirkungen erkennbar, die zu verbotsbestandsmäßigen Betroffenheit führen könnten. Es werden bevorzugt die Randstrukturen zur Jagd abgeflogen und der offene Raum von den meisten Arten gemieden. Eine Beeinträchtigung ergibt sich evtl. durch die Beseitigung von wenigen Gehölzen (Gebüsche, Baumbestand sowie einem älteren Einzelbaum), die zum Teil potenzielle Quartiere (Höhlenbäume) bieten können.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse wird geprüft.

7.1.3 Weichtiere

Im Untersuchungsraum bzw. im unmittelbaren Eingriffsbereich sind entsprechende Habitate für streng geschützte Weichtiere nicht vorhanden. Die Habitatansprüche können von den im Gebiet vorkommenden Fließgewässern nicht erfüllt werden.

7.1.4 Libellen

Mögliche Vorkommen von streng geschützten Libellen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden keine Gewässer oder Uferstrukturen, die diese Arten nutzen zerstört oder verändert, im Gegenteil es werden durch den Nassabbau neue Lebensräume für Libellen geschaffen.

7.1.5 Käfer

Die Habitatansprüche streng geschützter Käfer (insbesondere Heldbock und Eremit) werden im Gebiet nur geringfügig erfüllt. Es sind einzelne ältere Eichen und Weiden vorhanden, die mit Einschränkungen als Lebensraum dienen könnten. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze bieten dem Eremit keinen Lebensraum, da keine Höhlen vorhanden sind. Eine Gefährdung von Individuen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es wurden auch keine Individuen vom Eremit im Untersuchungsraum festgestellt.

Im Rahmen der Untersuchungen zur A 14 wurden Eremiten im weiteren Umfeld zur geplanten Abbaustätte nachgewiesen. Diese Lebensräume werden vom Vorhaben nicht berührt.

7.1.6 Heuschrecken

Streng geschützte Heuschreckenarten werden durch den Sandabbau nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden ausschließlich Flächen überplant, die nicht von streng geschützten Heuschrecken besiedelt werden können. Die Habitatansprüche der Heuschrecken werden von den überplanten Biotopen nicht erfüllt.

7.1.7 Spinnentiere

Die in Brandenburg wildlebenden streng geschützten Spinnen sind überwiegend an Gewässer gebunden, sodass hier eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Durch das Vorhaben werden eine Ackerfläche und ein Feldgehölz in Anspruch genommen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

7.1.8 Falter

Eine Beeinträchtigung von möglichen Faltervorkommen durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Die Arten weisen spezielle Habitatansprüche auf, die im Gebiet nicht vorhanden sind bzw. die nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Streng geschützte Falter sind überwiegend an bestimmte Pflanzenarten gebunden, die in der Regel auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht vorkommen. Auch der Gehölzbestand, der beseitigt werden soll, kann diese Ansprüche nicht erfüllen, sodass eine verbotsbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

7.1.9 Landsäuger

Landsäuger sind durch das Vorhaben nur bedingt betroffen. Die in der Elbaue vorkommenden Biber und Fischotter, die als Anhang II-Arten für die FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben werden, könnten grundsätzlich den Untersuchungsraum nutzen. Eine Betroffenheit ist somit nicht ohne weiteres auszuschließen, obwohl mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als gering eingeschätzt werden. Biotope, die die beiden Arten nutzen könnten, werden nicht zerstört. Störungen durch Lärm während des Abbaus werden als gering eingeschätzt. Während der Erfassungen wurden keine Biber oder Fischotter innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt.

Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter wird geprüft. Dies vor dem Hintergrund, dass diese beiden Landsäugerarten als wertbestimmender Anhang II-Arten für die angrenzenden FFH-Gebiete angegeben werden.

7.1.10 Fische

Eine Betroffenheit von streng geschützten Fischen kann ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum weist keine geeigneten Habitats für diese Tiergruppe auf.

7.1.11 Gefäßpflanzen und Moose

Das Vorhaben soll auf einer intensiv genutzten Ackerfläche realisiert werden. Auch innerhalb des überplanten Gehölzbestandes konnten im Rahmen der Kartierungen zur UVS zum geplanten Abbau keine streng geschützten Arten nachgewiesen werden. Im Gebiet werden keine potenziellen Lebensräume streng geschützter Pflanzenarten zerstört.

7.2 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab, dass aus der Gruppe der Amphibien, Fledermäuse, Käfer, Landsäuger und Vögel Vorkommen von streng geschützten Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

7.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum sowie der Datenrecherche geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2008 und 2009 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 42 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Offenlandbereiche

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Heidelerche, Feldlerche und der ungefährdeten Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Gehölzbereiche

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten (Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Grünspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Grauammer, ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- Zusätzlich sind alle durch den Abbau betroffenen Gehölze vor Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Sollten sich keine Quartiere oder Vorkommen der genannten Arten in den vom Abbau betroffenen Gehölzen befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- Vorschlag zum Verlust von Lebensraum für die bodenbrütenden Offenlandarten:
 - 1 ha Extensivgrünland: Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum; die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern
- Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BnatSchG

Für die Darlegung der Betroffenheit wird für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. bei strukturgebundenen Fledermausarten), sodass sie zusammengefasst werden können.

Für die europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB) werden i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der eigenen Bestandserfassungen, der Erfassungsergebnisse aus den Planfeststellungsunterlagen A 14 sowie der Punktdaten des LUA aus den Jahren 2003 – 2006 für folgende Arten (vgl. Gutachten und Pläne zu den faunistischen Bestandserfassungen).

9.1.1 Vögel

Art-für-Art-Betrachtung

- **Saatgans** (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Blässgans** (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Graugans** (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Rebhuhn** (stark gefährdet)
- **Wachtel** (stark gefährdet)
- **Rotmilan** (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Mäusebussard** (streng geschützt)
- **Turmfalke** (streng geschützt)
- **Baumfalke** (streng geschützt)
- **Kiebitz** (streng geschützt, wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Eisvogel** (streng geschützt)
- **Neuntöter** (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Grünspecht** (streng geschützt)

- **Schwarzspecht** (streng geschützt)
- **Saatkrähe** (stark gefährdet)
- **Heidelerche** (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)
- **Feldlerche** (gefährdet)
- **Rauchschwalbe** (gefährdet)
- **Sperbergrasmücke** (streng geschützt)
- **Braunkehlchen** (gefährdet)
- **Grauammer** (gefährdet)
- **Steinschmätzer** (gefährdet)

Ungefährdete Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen

- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Saatgans kommt in Brandenburg ausschließlich als Wintergast und Durchzügler vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den Regionen Uckermark, Oderbruch, Prignitz-Ruppin, Elbtal (PR), Untere und Mittlere Havel (HVL-PM), Oder-Spree und Niederlausitz (SPN; OSL, LDS) (ABBO 2001).</i></p> <p><i>Als Übernachtungsgewässer werden Seen und Teiche, überstautes Grünland, Tagerestbaugewässer o.ä. genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf schlafplatznahe gelegenen Ackerflächen. Aufgrund von ungeeigneter Äsungsflächen im Nahbereich sind auch Entfernungen bis zu 25 km zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen nicht ungewöhnlich (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend beobachtet. Ein Bezug zur Eingriffsfläche konnte nicht festgestellt werden. Obwohl die Fläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von rastenden Gänsen auf der Fläche gemacht. Die Nähe zur Stadt Wittenberge und damit verbunden, die höhere Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende, könnte dies erklären.</i></p> <p><i>In den Planfeststellungsunterlagen ist ein Teilbereich der Abbaufäche als Rastplatz bzw. Nahrungsfläche für Gänse ausgewiesen. Aus den Gutachten geht hervor, dass auf der Vorhabensfläche keine Saatgänse festgestellt wurden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt derzeit ausschließlich als Rastvogel in hohen Beständen in Brandenburg vor, sodass die Rastvogelpopulation mit einem guten Erhaltungszustand eingeschätzt werden kann. Die Qualität des Landes Brandenburgs als Überwinterungsgebiet für Saatgänse kann als günstig eingeschätzt werden. Großflächig offene und störungsarme Nahrungsflächen vor allem in den Niederungen der Flüsse Elbe, Havel, Oder und Spree sind ausreichend vorhanden.</i></p> <p>Erhaltungszustand: A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Saatgänse wurden weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Beobachtungen vor, die dieses annehmen lassen. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Ruhestätte den Saatgänsen zur Verfügung.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Blässgans kommt in Brandenburg ausschließlich als Wintergast und Durchzügler vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den Regionen Uckermark, Oderbruch, Prignitz-Ruppin, Elbtal (PR), Untere und Mittlere Havel (HVL-PM), Oder-Spree und Niederlausitz (SPN; OSL, LDS) (ABBO 2001).</i></p> <p><i>Als Übernachtungsgewässer werden Seen und Teiche der offenen Landschaft o.ä. genutzt. Stärker als Saatgänse meiden Blässgänse zum Nächtigen Waldseen und bevorzugen flach überstautes Grünland. Die Nahrungssuche erfolgt auf schlafplatznahe gelegenen Ackerflächen. Zum Winter werden verstärkt Grünland- und Getreideflächen beweidet (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend beobachtet. Ein Bezug zur Eingriffsfläche konnte nicht festgestellt werden. Obwohl die Fläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von rastenden Gänsen auf der Fläche gemacht. Die Nähe zur Stadt Wittenberge und damit verbunden, die höhere Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende, könnte dies erklären.</i></p> <p><i>In den Planfeststellungsunterlagen ist ein Teilbereich der Abbaufäche als Rastplatz bzw. Nahrungsfläche für Gänse ausgewiesen. Aus den Gutachten geht hervor, dass auf der Vorhabensfläche keine Blässgänse festgestellt wurden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt derzeit ausschließlich als Rastvogel in hohen Beständen in Brandenburg vor, sodass die Rastvogelpopulation als gut eingeschätzt werden kann und vergleichbar mit der der Saatgans ist. Die Qualität des Landes Brandenburgs als Überwinterungsgebiet für Blässgänse kann als günstig eingeschätzt werden. Großflächig offene und störungsarme Nahrungsflächen vor allem in den Niederungen der Flüsse Elbe, Havel Oder und Spree sind ausreichend vorhanden.</i></p> <p>Erhaltungszustand: A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Beobachtungen vor, die dieses annehmen lassen. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde nicht als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Ruhestätte den Blässgänsen zur Verfügung.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Graugans ist ein Brutvogel in allen geeigneten Lebensräumen Brandenburgs, jedoch mit unterschiedlicher Siedlungsdichte. Hohe Siedlungsdichten werden in seen- und kleingewässerreichen Regionen, insbesondere in den Niederungen der unteren und mittleren Havel und in der Uckermark erreicht (ABBO 2001). An den Brutgewässern des Deichhinterlandes bei Wittenberge wird der Bestand auf mind. 14 BP geschätzt (ABBO 2001). Zur Brutzeit kommt die Art an natürlichen wie auch künstlichen eutrophen bis mesotrophen stehenden oder langsam fließenden Gewässern vor. Wichtigste Voraussetzung für die Brutansiedlung sind störungsarme Gewässer mit deckungsreichen Röhrichtgürteln oder anderen Uferpflanzenbeständen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Bruten einzelner Paare wurden im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ bzw. innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ vermutet. Aus den Punktdaten des LUA wird ersichtlich, dass 2006 ein Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes gebrütet hat. 2008/2009 konnte kein Nachweis eines Grauganspaares innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Die Art hielt sich ausschließlich im Umfeld des Gebietes auf. Ansammlungen von bis zu 24 Graugänsen Ende März wurden westlich an einem Wiesentümpel beobachtet. Obwohl die Eingriffsfläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von Graugänsen auf der Fläche erbracht.</i></p> <p><i>In den Planfeststellungsunterlagen ist ein Teilbereich der Abbaufäche als Rastplatz bzw. Nahrungsfläche für Gänse ausgewiesen. Aus den Gutachten zu den Unterlagen geht hervor, dass auf der Vorhabensfläche einmalig von Graugänsen genutzt wurde. Eine besondere Bedeutung konnte nicht festgestellt werden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt sowohl als Brutvogel, Wintergast und Durchzügler in Brandenburg vor (ABBO 2001), sodass der Erhaltungszustand als gut eingeschätzt werden kann. Graugänse sind langfristig im Bestand zunehmend (RYSILAVY et al. 2008) und besiedeln zunehmend noch neue Gebiete.</i></p> <p>Erhaltungszustand: A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Graugans wird als Brutvogel in der näheren Umgebung vermutet, jedoch weist die Vorhabensfläche keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Graugänse auf. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Art wurde 2008/2009 weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt, sondern wird lediglich im Umfeld als Brutvogel vermutet. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung oder besondere Bedeutung als Rastplatz vor, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammengang gewahrt. <i>Die Art wurde 2008/2009 weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte den Graugänsen zur Verfügung.</i>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Rebhühner sind Standvögel offener Lebensräume und besiedeln hauptsächlich Sekundärbiotop in Agrarlandschaften, häufig im Übergangsbereich zwischen Geest-, Moor- und Flussniederungen. Außerdem werden extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Wege- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze etc. genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Rebhühner sind tag- und dämmerungsaktiv. Das Nest wird gut versteckt am Boden an Feldrändern, Wegen etc. angelegt (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Rebhühner sind ganz Deutschland verbreitet. Der Brutbestand wird in Deutschland mit 86.000 bis 93.000 Brutpaaren angegeben (SÜDBECK et al. 2007). In Brandenburg zählt das Rebhuhn inzwischen zu den selteneren Brutvogelarten. Die Art wird auf der Roten Liste als stark gefährdet geführt (RYSILAVY et al. 2008)</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus den Planfeststellungsunterlagen geht hervor, dass sich im Jahr der Erfassung im UG zum geplanten Abbau ein Revier vom Rebhuhn befand. Dieses wurde unmittelbar im Nahbereich der Abbaustätte nachgewiesen.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art ist inzwischen ein seltener Brutvogel in Brandenburg. Das Rebhuhn ist sowohl in Deutschland als auch in Brandenburg im Rückgang begriffen und stark gefährdet (SÜDBECK et al. 2007). Der Erhaltungszustand ist damit als ungünstig zu werten, wobei die Lebensraumbedingungen in der Elbniederung bzw. unmittelbar angrenzend als gut ausgeprägt einzustufen sind.</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Reviermittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist die Anlage von mind. 1 ha Extensivgrünland oder vergleichbare Maßnahmen vor Ort vorgesehen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p>	

<p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde bei den eigenen Erfassungen nicht im UG nachgewiesen. Durch die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine direkte Tötung ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch das Vorhaben wird ein Brutrevier vom Rebhuhn beeinträchtigt. Es kann zu einer Störung des Lebensraums während der o.g. Zeiten kommen. Ein Ausweichen auf das nähere Umfeld ist problemlos möglich, sodass die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Der Art wird ein Teil des Lebensraumes entnommen, andere Bereiche werden hingegen durch die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet, sodass die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Lebensraums weiterhin erfüllt ist.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Wachteln sind Lang- bzw. Kurzstreckenzieher, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt i. d. R. zwischen Mitte Mai und Anfang Juni. Anschließend erfolgt gleich die Reviergründung und Paarbindung (SÜDBECK et al. 2005). Die Art besiedelt offene Lebensräume, ähnlich wie bei Rebhühnern, fast ausschließlich Agrarlandschaften. Dagegen bevorzugt sie busch- und baumfreie Bereiche. Die Art ist eine Invasionsvogelart, sodass es jährlich zu starken Schwankungen kommen kann (BAUER et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Wachtel ist in Deutschland eine mittelhäufige Art, mit Beständen zwischen 18.000 und 38.000 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007). In Brandenburg ist die Art im gesamten Land, mit Ausnahme geschlossener Wälder und Städte verbreitet (ABBO 2001). Nach SÜDBECK et al. (2007) wird für Brandenburg ein stark zunehmender Trend angegeben.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus den Planfeststellungsunterlagen geht hervor, dass sich im UG zum geplanten Abbau ein Revier der Wachtel befand. Dieses wurde im Jahr der Erfassungen im Nahbereich der Abbaustätte nachgewiesen. Bei den eigenen Kartierungen wurden keine Wachteln festgestellt.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art ist ein mittelhäufiger Brutvogel in Brandenburg. Die Wachtel ist in Deutschland als ungefährdet (SÜDBECK et al. 2007) eingestuft, in Brandenburg wird sie in der Roten Liste als stark gefährdet geführt, jedoch stellt sich derzeit eine Zunahme ein (ABBO 2001). Der Erhaltungszustand ist damit als günstig zu werten. Der Niederungsbereich einschließlich der offenen Strukturen lässt eine dauerhafte Besiedlung zu. Der Lebensraum der Elbniederung kann als günstig eingestuft werden.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Reviermittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist die Anlage von mind. 1 ha Extensivgrünland oder vergleichbare Maßnahmen vor Ort vorgesehen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p>	

<p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde bei den eigenen Erfassungen nicht im UG nachgewiesen. Durch die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine direkte Tötung ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch das Vorhaben wird ein zumindest in einzelnen Jahren besetztes Brutrevier der Wachtel geringfügig beeinträchtigt. Es kommt zu einer Störung des Lebensraums während der o.g. Zeiten. Ein Ausweichen auf das nähere Umfeld ist problemlos möglich, sodass die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammengang gewahrt.</p> <p><i>Der Art wird ein Teil des Lebensraumes entnommen, andere Bereiche werden hingegen durch die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet, sodass die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Lebensraums weiterhin erfüllt ist.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Rotmilan ist in Brandenburg ein verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wird mit 1.200-1.500 Brutpaare angegeben (RYSILAVY et al. 2008). Langfristig gesehen ist die Art im Bestand abnehmend, die Intensivierung der Landschaft ist hier ein Hauptgrund.</i></p> <p><i>Er besiedelt vor allem Bereiche, die sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern sowie Wald auszeichnen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die gefährdeten Rotmilane wurden Ende März balzend im Gebiet über dem Waldbestand beobachtet. Weitere Nachweise gelangen bei der darauf folgenden Begehung. Anschließend wurden Rotmilane ausschließlich im Bereich der Elbaue bzw. einmalig überfliegend gesichtet. Eine erfolgreiche Brut im Gebiet wird somit ausgeschlossen. Aus den Jahren 2005 und 2006 ist bekannt, dass Rotmilane im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes gebrütet haben (LUA, Dezember 2009), sodass der Raum weiträumig mit als Brutrevier eine Bedeutung aufweist. Gleiches bestätigen die Gutachten der Planfeststellungsunterlagen zur A 14.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Rotmilane sind weit verbreitete Brutvögel in ganz Brandenburg. Je nach Ausprägung der Landschaft ist die Siedlungsdichte unterschiedlich, wobei großflächig waldarme, vor allem durch Grünland geprägte Bereiche die höchsten Dichten aufweisen. Das Biosphärenreservat bietet diese günstigen Bedingungen, sodass die Habitatqualität mit gut eingeschätzt werden kann. Es wird hier ein Bestand von ca. 40 Brutpaaren angenommen (LRP 2002). Beeinträchtigungen ergeben sich derzeit durch immer intensivere Landwirtschaft, die das Nahrungsangebot weiter eingrenzt.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<i>Der Rotmilan wurde balzend im Gebiet festgestellt, wobei eine erfolgreiche Brut nicht bestätigt werden kann. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Ein Revier des Rotmilans konnte festgestellt werden, jedoch fehlen konkrete Hinweise auf eine erfolgreiche Brut im Gebiet. Erhebliche Störungen sind durch den Abbau nicht anzunehmen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Es werden keine für den Rotmilan bedeutsamen Flächen durch den Sandabbau zerstört oder beeinträchtigt. Es werden geringfügig potenzielle Nahrungsflächen überplant.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg: <i>Der Mäusebussard ist eine weit verbreitete Greifvogelart Brandenburgs. Sie gilt als mittelhäufig und kommt ganzjährig im Gebiet vor.</i> <i>Als Bruthabitat werden besonders die Randbereiche von Wäldern unterschiedlichster Typen genutzt. Gejagt wird vorzugsweise in der offenen Landschaft. Als Nahrung dienen überwiegend Kleinsäuger, aber auch Amphibien und Reptilien.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Ein Brutplatz vom Mäusebussard konnte während der Begehungen zum geplanten Abbau innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt werden. Während der Begehungen wurde keine Balz oder gezielten Anflüge auf bestimmte Baumgruppen oder einen Waldbestand innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Ein Brutplatz wird im näheren Umfeld vermutet.</i> <i>Aus den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 geht hervor, dass sich in den untersuchten Jahren ein Brutrevier innerhalb des Untersuchungsraumes zum Abbau befand.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Mäusebussarde sind im gesamten Bundesland verbreitet und gelten als mittelhäufiger Brutvogel, die Bestände sind als stabil einzustufen, sodass von keiner Gefährdung der Art auszugehen ist (RYSLAVY et al. 2008). Die Population kann als stabil eingestuft werden mit zum Teil hohen Dichten. Da nahezu alle Naturräume besiedelt werden, muss von einer sehr guten Habitatausprägung ausgegangen werden.</i> <i>Die immer noch zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Abnahme an Kleinsäugetieren könnten langfristig zu negativen Bestandsentwicklungen führen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des</p>	

<p>Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Mäusebussarde nutzen die Abbaustätte vermutlich als Nahrungshabitat, wobei keine gezielten Beobachtungen dazu gelangen. Auch beim Vorliegen eines Brutreviers innerhalb des Untersuchungsraumes, wie es aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich ist, würde es zu keiner Verletzung, Tötung etc. führen (vgl. Vermeidungsmaßnahme).</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Geringe Beeinträchtigungen sind während der Abbauphase zu erwarten, jedoch ist ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich.</i></p> <p><i>Die Art wurde als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und nutzt zur Nahrungssuche vermutlich auch die Vorhabensfläche, wobei keine gezielten Beobachtungen gemacht werden konnten. Auch bei Vorhandensein eines Brutreviers mit Brutplatz innerhalb des Untersuchungsraumes ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung wird die Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung eingestuft. Die Grenzstrukturen zum Graben und die Ruderalfluren scheinen hier von höherer Bedeutung zu sein. Während und nach Abschluss des Abbaus kann die Fläche zum Teil als Nahrungsfläche wieder genutzt werden. Durch die Erhöhung der Strukturvielfalt um das Abbaugewässer erhöht sich auch das Nahrungsangebot für Mäusebussarde.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Der geplante Abbau könnte zu einem Teilverlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Jedoch kommt es durch die Rekultivierungsmaßnahmen zu einer Aufwertung der Fläche insgesamt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Baumfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften. Er bevorzugt als Brutplatz lichte, mindestens 80-100-jährige Kiefernwälder, aber brütet auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder regional in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten (SÜDBECK et al. 2005). Bedeutsame Nahrungshabitate können in großer Entfernung zum Brutplatz liegen (BAUER et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet jedoch in geringer Dichte. Der Bestandstrend ist negativ (RYSILAVY et al. 2008). Deutschlandweit ist ebenfalls von einer Abnahme auszugehen (SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Kartierungen wurden keine Baumfalken im Gebiet beobachtet. Aus den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 geht jedoch hervor, dass 2003 im Untersuchungsraum zum geplanten Abbau ein Revier vom Baumfalken festgestellt wurde. Dieses soll sich im direkten Bereich der Abbaustätte befinden. Bei der Brutvogelkartierung zur A 14 2009 wurde jedoch kein Baumfalke festgestellt.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Baumfalken sind seltene Brutvögel Brandenburgs und werden in der Roten Liste inzwischen als stark gefährdet eingestuft (RYSILAVY et al. 2008). Die Population mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft werden. Für das Elbtal kann jedoch noch von einem guten Nahrungs- und Nistplatzangebot ausgegangen werden, da gerade hier die extensive Weidewirtschaft der Art zu Gute kommt. Angesichts der immer noch zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Abnahme an Kleinsäugetern, Kleinvögeln, Großinsekten könnte langfristig weiter zu negativen Bestandsentwicklungen führen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum festgestellt. In den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 wird jedoch von einem Revier innerhalb der Vorhabensfläche ausgegangen. Eine Beeinträchtigung oder direkte Tötung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Es sind derzeit keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben erkennbar. Der Eingriffsort dient grundsätzlich Baumfalken zur Nahrungssuche bzw. ein Brutplatz kann ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden (Baumbestand vorhanden). Dennoch wird davon ausgegangen, dass nach Abbauende bzw. bereits während der Abbauphase eine Nutzung des Raumes weiterhin möglich ist. Neu geschaffene Strukturen erhöhen das Nahrungsangebot und werten den Raum auf.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <i>Es kommt durch den Abbau zu einem Teilverlust an potenziellem Lebensraum des Baumfalken, der während der Kartierungen zum Planfeststellungsverfahren zur A 14 dort festgestellt wurde. Durch die neu geschaffenen Strukturen ist der Eingriff als Aufwertung zu sehen. Im Rahmen der Rekultivierung werden hochwertige Nahrungsflächen geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet und ist ein regelmäßiger Brutvogel. Turmfalken sind eine mittelhäufige Art, für die langfristig Bestandsabnahmen festzustellen sind (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Der Turmfalke ist eine Art der offenen und kleinräumig strukturierten Agrarlandschaft. Genistet wird u.a. in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder aber im Siedlungsbereich an hohen Gebäuden. Als Nahrung dienen ihm Kleinsäuger (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Kartierungen wurden vereinzelt Turmfalken jagend beobachtet. Die Beobachtungen beschränken sich auf die südwestlichen Bereiche des Untersuchungsraumes, sodass ein Revier südlich, außerhalb der untersuchten Gebietes angenommen wird.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Turmfalken sind verbreitete Brutvögel Brandenburgs und werden inzwischen auf der Vorwarnliste geführt. Die Population kann jedoch als stabil eingestuft werden. In der freien Landschaft kann derzeit noch von einem guten Nahrungs- und Nistplatzangebot ausgegangen werden, besonders im Elbtal, da gerade hier die extensive Weidewirtschaft der Art zu Gute kommt. Angesichts der immer noch zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Abnahme an Kleinsäugetern könnte langfristig weiter zu negativen Bestandsentwicklungen führen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde im Gebiet beobachtet, wobei der Schwerpunkt der Feststellung eindeutig außerhalb, südwestlich über den Weideflächen lag. Die Art brütet vermutlich im Umfeld des</i></p>	

<p><i>Untersuchungsraumes. Durch das Vorhaben werden einzelne Bäume entfernt, wobei eine direkte Tötung, Schädigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es sind derzeit keine Störungen durch das Vorhaben erkennbar. Grundsätzlich nutzen Turmfalken Gebiete wie den Untersuchungsraum zu Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, jedoch wurden keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine dauerhafte Besiedlung des Raumes durch Turmfalken hindeuten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche festgestellt. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Kiebitze sind mittelhäufige Brutvögel in Brandenburg. Die Art kommt im gesamten Bundesland vor, jedoch ist sie lokal bereits ausgestorben (ABBO 2001). Die bedeutendsten Brutgebiete Brandenburgs bilden die Untere Havelniederung, das Untere Odertal sowie die Malxe-Niederung. Als Durchzügler treten Kiebitze schwerpunktmäßig in den Niederungsgebieten auf. Die Art brütet bevorzugt auf vegetationsarmen und grundwassernahen Standorten der offenen Landschaften. Niederungen mit kurzrasigen Wiesen und Weiden aber auch feuchte bzw. staunasse Ackerflächen werden besiedelt.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Ein Brutpaar des Kiebitzes konnte auf dem Acker, der als Abbaustätte vorgesehen ist, erfasst werden. Während der Begehungen wurde ein balzendes bzw. mit Vorschreiten der Brutzeit auch verleitendes Kiebitzpaar festgestellt werden. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht. Gleiches bestätigen die Untersuchungen zum Planfeststellungsverfahren zur A 14. Hier wurde ebenfalls ein Kiebitzrevier auf der Vorhabensfläche nachgewiesen.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Kiebitze sind in Brandenburg mittelhäufig und im Bestand stark gefährdet (RYSILAVY et al. 2008). Langfristig sind Bestandsabnahmen festzustellen, sodass derzeit von 1.300-1.700 Brutpaaren (2005-2006) in Brandenburg ausgegangen werden muss (RYSILAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservates ist die Art mit 60-80 Brutpaaren vertreten (LRP 2002). Beeinträchtigungen ergeben sich durch die intensivere Landwirtschaft und die eng aufeinander folgenden Bearbeitungsgänge. Bruterfolge werden zudem durch hohe Prädationsverluste dezimiert.</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Reviermittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist die Anlage von mind. 1 ha Extensivgrünland oder vergleichbare Maßnahmen vor Ort vorgesehen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>	

<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Die Art wurde auf der Vorhabensfläche als Brutvogel festgestellt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Kiebitzen und seiner Entwicklungsformen auszuschließen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Durch den Abbau kommt es zu Störungen des Kiebitzes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten. Es ist mit einem Verlust des Brutpaares auf der Fläche zu rechnen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem entgegengewirkt werden und an andere Stelle ein geeigneter Kiebitzlebensraum aufgewertet werden. Die lokale Population wird dadurch nicht gefährdet.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammengang gewahrt. <p><i>Neben der Störung von einem Brutpaar kommt es durch den Abbau zu einem Verlust einer großflächig offenen Ackerfläche, die als Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätte genutzt werden kann. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen fangen diesen Verlust auf, sodass insgesamt die Population nicht beeinträchtigt wird.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Eisvogel ist ein seltener bis mittelhäufiger, dennoch in ganz Brandenburg verbreiteter Brutvogel. Einzig die gewässerarmen Regionen und Stadtzentren werden nicht besiedelt (ABBO 2001). Die Bestände sind derzeit stabil wobei die Art als gefährdet eingestuft wird (RYSLAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Die Art besiedelt Fließgewässer verschiedenster Ausprägung. Dazu zählen kleine Bäche, Gräben, Kanäle und große Flüsse. Seen, Teiche und Torfstiche gehören ebenfalls zum Lebensraum. Wichtig für das Vorkommen eines Eisvogels ist das Vorhandensein von Steilwänden, wie Abbruchkanten, Böschungen, Wurzelteller etc. (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Der Eisvogel wurde im Gebiet 2008/2009 nicht nachgewiesen. 2005 wurde im westlichen Bereich, in Nähe der Stillgewässer ein Revier ermittelt (Planfeststellungsunterlagen zur A 14). Weitere Nachweise aus dem Untersuchungsraum sind nicht bekannt.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Eisvogelpopulation Brandenburgs wird mit 700 - 1.300 Brutpaaren angegeben und als stabil eingestuft (RYSLAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservats finden sich einige Bereiche, die vom Eisvogel besiedelt werden, sodass im Mittel weniger als 10 Brutpaare vorkommen (MLUR 2002). Gefährdungen ergeben sich immer noch durch den anhaltenden Mangel an Brutplätzen, aber auch durch die Zunahme der Wassersportaktivitäten. Als wichtigste Schutzmaßnahme zählt weiterhin die Wiederherstellung natürlicher Fließgewässer (ABBO 2001).</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel ausschließlich im Jahr 2005 festgestellt. Ein Bezug zur Vorhabensfläche ist jedoch nicht vorhanden. Eine direkte Tötung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p>	

<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch den Abbau sind keine Störungen zu erwarten. Die lokale Population wird durch den Abbau nicht gefährdet.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch den geplanten Abbau kommt es zu keinen Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Gegenteil, durch den geplanten Abbau entsteht ein Landschaftssee, der mit seinen angrenzenden Strukturen als Lebensraum für den Eisvogel dienen könnte.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Neuntöter ist im gesamten Bundesland als Brutvogel verbreitet. Einzig in großflächig zusammenhängenden Forsten und in der ausgedehnten, gehölzlosen Agrarlandschaft sind Verbreitungslücken (ABBO 2001). Langfristig sind Bestandrückgänge zu verzeichnen, sodass die Art inzwischen auf der Vorwarnliste für Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008) zu finden ist. Bevorzugt brütet die Art in abwechslungsreichen, reich strukturierten Landschaften, wie offenen und halboffenen Feldfluren, Grünlandbereichen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Ein Revier vom Neuntöter wurde im westlichen Teil des Untersuchungsraumes festgestellt. Hier befinden sich ausreichend geeignete Heckenstrukturen (Weißdorn- und Schlehensträucher), die als Bruthabitat dienen. Des Weiteren geht aus den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 hervor, dass auch in den Vorjahren regelmäßig Neuntöterreviere im Untersuchungsraum zum Abbau nachgewiesen wurden, sodass von einer dauerhaften, flächendeckenden Besiedlung des Untersuchungsraumes auszugehen ist.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Neuntöterpopulation Brandenburgs wird mit 12.000-20.000 Brutpaaren angegeben, sodass er als häufiger Brutvogel gilt (RYSILAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservats finden sich noch ausreichend gute Habitats, sodass hier der Bestand als günstig eingestuft werden kann. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Verarmung der Landschaft, sodass das Nahrungsangebot an Insekten und damit die Qualität des Lebensraumes abnimmt.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel festgestellt. Ein Bezug zur Vorhabensfläche ist jedoch nicht vorhanden. Eine direkte Tötung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Abbau kann es zu geringen Störungen von Neuntötervorkommen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen, die jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sich das Vorkommen im ausreichenden Abstand westlich der geplanten Abbaustätte befindet bzw. ein Ausweichen auf ungestörtere Bereiche möglich ist. Nach Abbaubeginn werden hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die Neuntöter als Lebensraum dienen können.

Die lokale Population wird dadurch nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den geplanten Abbau kann es geringfügig zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Diese sind jedoch als nicht erheblich anzusehen. Im Gegenteil, durch den geplanten Abbau entsteht ein Landschaftssee, der mit seinen angrenzenden Strukturen als Lebensraum für den Neuntöter dienen könnte.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Grünspecht ist ein landesweit verbreiteter Brutvogel, der ganzjährig im Gebiet vertreten ist. Die Art gilt als mittelhäufig und wird im Bestand mit 3.000 - 4.400 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Als Lebensraum werden lichte Laubholzbestände besiedelt, gerne in Verbindung mit Grünland. Als Nahrung dienen vor allem Ameisen, die auch in Siedlungsnähe in Parkanlagen, Gärten etc. gesucht werden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Begehungen wurde einmalig ein Grünspecht rufend im Gebiet wahrgenommen. Weitere Nachweise gelangen nicht.</i></p> <p><i>Aus den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 geht hervor, dass sich innerhalb des Untersuchungsraumes zum geplanten Abbau ein Revier des Grünspechtes befindet.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Der Brutbestand in Brandenburg kann als stabil eingeschätzt werden. In der freien Landschaft wie auch im Siedlungsbereich ist der Grünspecht vertreten und findet ausreichend Nahrung und Brutmöglichkeiten, sodass die Lebensraumbedingungen als gut eingeschätzt werden können. Als Beeinträchtigung des Lebensraumes kann eine Abnahme an geeigneten Höhlenbäumen angegeben werden.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde während der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsraumes zum geplanten Abbau nachgewiesen. Eine direkte Tötung wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau sind nicht bzw. nur geringfügig zu erwarten. Der Raum kann weiterhin vom Grünspecht genutzt werden. Im kleinen Umfang anfallende Holzfällarbeiten bleiben ohne Folgen für das Grünspechtvorkommen um Wittenberge. Grünspechte weisen große Reviere mit komplexer Ausstattung an unterschiedlichen Biotopen auf, sodass der Verlust einzelner Gehölze keine erheblichen Störungen verursacht.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Auch die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als gering einzuschätzen. Es werden geringfügig besiedelbare Biotope überplant, die im Rahmen der Rekultivierungsplanung ausgeglichen werden.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Schwarzspecht ist ein landesweit verbreiteter Brutvogel, der ganzjährig im Gebiet vertreten ist. Die Art gilt als mittelhäufig und wird im Bestand als stabil mit 3.400 - 4.600 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Als Lebensraum werden ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzbestand besiedelt. Nadelholz ist dabei immer vorhanden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Begehungen wurde kein Schwarzspecht im Gebiet wahrgenommen.</i></p> <p><i>Aus den Planfeststellungsunterlagen zur A 14 geht hervor, dass sich im Jahr der Erfassung innerhalb des Untersuchungsraumes zum geplanten Abbau ein Revier des Schwarzspechtes befand.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Der Brutbestand in Brandenburg kann als stabil eingeschätzt werden, wobei sich die Verbreitung größtenteils mit dem im Land vorhandenen Wald- und Forstflächen deckt. Aufgrund des recht stabilen Bestandes in Brandenburg ist der Schwarzspecht gegenwärtig nicht gefährdet. Generell sollten Höhlenbäume erhalten bleiben, auch das Belassen von Überhältern und Altholzinseln in Forstbeständen begünstigt den Lebensraum des Schwarzspechtes.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde während der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsraumes zum geplanten Abbau nachgewiesen. Eine direkte Tötung wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau sind nicht zu erwarten. Der Raum kann weiterhin vom Schwarzspecht genutzt werden. Im kleinen Umfang anfallende Holzfällarbeiten bleiben ohne Folgen für das Vorkommen in diesem Bereich. Schwarzspechte weisen große Reviere mit komplexer Ausstattung an unterschiedlichen Biotopen auf, sodass der Verlust einzelner Gehölze keine erheblichen Störungen verursacht.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Auch die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als gering einzuschätzen. Es werden geringfügig besiedelbare Biotope überplant, die im Rahmen der Rekultivierungsplanung ausgeglichen werden.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Art ist im Bundesland lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens liegen in der nördlichen Uckermark und im Berliner Raum. Als Durchzügler und Wintergast ist die Saatkrähe in ganz Brandenburg häufig anzutreffen.</i></p> <p><i>Saatkrähen brüten fast ausschließlich im engen Anschluss an Siedlungen. Es werden Parks, Baumreihen, Alleen und dorfnahe Gehölzbestände besiedelt. Außerhalb der Brutzeit werden vornehmlich Gebiete mit einem günstigen Nahrungsangebot aufgesucht (Äcker, Wiesen, Mülldeponien etc.).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Saatkrähen wurden während der Begehungen im Gebiet überfliegend beobachtet. Es konnte beobachtet werden, dass einzelne Vögel Nahrung im Kropf mitführten und gezielt von Südwesten über den Untersuchungsraum in die Stadt Wittenberge flogen. Eine Brutkolonie wird somit für Wittenberge angenommen. Die ABBO (2001) gibt für Wittenberge eine Brutkolonie mit bis zu 290 Brutpaaren an, dabei ist die Tendenz gleich bleibend.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Saatkrähen sind mittelhäufige Brutvögel Brandenburgs, die langfristig Bestandsrückgänge aufweisen und somit in der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft sind (RYS LAVY et al. 2008). Für Wittenberge kann ein gleichbleibend hoher Bestand angegeben werden, sodass die Lebensraumqualität mit günstig einzustufen ist. Eine Gefährdung ergibt sich häufig immer noch durch die direkte Verfolgung durch den Menschen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend im Gebiet festgestellt, wobei eine Brutkolonie für die Stadt Wittenberge bekannt ist. Tötung oder Verletzungen sind ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p>	

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Störungen durch den Abbau sind nicht zu erwarten. Der Raum kann weiterhin von Saatkrähen genutzt werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p><i>Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Die potenziell besiedelbaren Biotope werden nicht überplant. Die Art brütet in der Stadt Wittenberges.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Heidelerchen sind in ganz Brandenburg flächendeckend verbreitet, wobei langfristig eine Bestandsabnahme festzustellen ist. Der Bestand wird auf 12.000 - 20.000 Brutpaare geschätzt (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Die Heidelerche besiedelt u.a. Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder reich strukturierten Waldrändern. Sie ist Bodenbrüter und legt ihr Nest meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation an. Die Art profitiert von temporär verbreiteten Habitaten, wie Kahlschlags- und Pflanzungsflächen, zum Teil vegetationslos.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Heidelerche wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Bei der Begehung Mitte Juni wurden einmalig singende Heidelerchen im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes erfasst. Ein Revier konnte dennoch nicht festgestellt werden, wobei Bruten sehr wahrscheinlich sind. Die Waldrandbereiche nördlich der Vorhabensfläche bieten geeignete Bruthabitate.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 wurden während der Erfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes zum geplanten Abbau Reviere der Heidelerche festgestellt. Zum Teil befinden sich diese unmittelbar an der Vorhabensfläche.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Heidelerche besiedelt flächendeckend die Landschaften Brandenburgs (ABBO 2001) und ist ein häufiger Brutvogel. Eine Gefährdung der Art besteht derzeit nicht (RYSILAVY et al. 2008). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verlust an geeigneten Bruthabitaten. Es wird vielerorts bis an die Waldränder heran gewirtschaftet und auch die Forstwirtschaft hat sich gewandelt, was u.a. zu einer Abwertung der Lebensräume führt.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Revierrmittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme,</p>	

<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde während der Untersuchungen zur A 14 im Nahbereich der geplanten Abbaufäche nachgewiesen. Eine direkte Tötung von Individuen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Ein erhebliches Stören von Heidelerchenvorkommen ist nicht zu erwarten. Die evtl. betroffenen Vorkommen werden nur zum Teil überplant. Eine Besetzung der Reviere kann weiterhin erfolgen. Zudem ist ein Ausweichen der Art sehr gut möglich, sodass die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Der Abbau führt geringfügig zu Verlusten von Teillebensräumen der Heidelerchenvorkommen im Untersuchungsraum. Die ökologische Funktion bleibt dennoch im räumlichen Zusammenhang erfüllt, da nach Abschluss des Abbaus große Bereiche wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehene Rekultivierungsplanung (Schaffung von Sukzessionsflächen im Wechsel mit Anpflanzungen) könnte sich der Abbau positiv auf die lokale Heidelerchenpopulation auswirken.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Feldlerchen sind in ganz Brandenburg flächendeckend in der Offenlandschaft verbreitet, wobei langfristig eine Bestandsabnahme festzustellen ist. Der Bestand wird auf 300.000 - 400.000 Brutpaaren geschätzt (RYSLAVY et al. 2008). In der offenen Landschaft ist die Feldlerche die dominante Art.</i></p> <p><i>Feldlerchen siedeln in offenen Landschaften auf trockenen bis wechselfeuchten Flächen in Grünland- und Ackerlebensräumen. Sie bevorzugen niedrige und lückige Bodenvegetation.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum mit drei Revieren festgestellt. Dabei wurde ein Revier auf der Vorhabensfläche nachgewiesen, jeweils ein weiteres wurde auf den südlich und westlich angrenzenden Grünlandflächen erfasst.</i></p> <p><i>Zu dem gleichen Ergebnis kommen die Untersuchungen zur Planfeststellung zur A 14.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da die Feldlerche mit der häufigste Brutvogel der Offenlandschaft ist, kann die Population derzeit noch als stabil eingestuft werden. Eine Gefährdung durch die intensive Landwirtschaft und zunehmender Lebensraumverlust führt zu Bestandabnahmen auch in Brandenburg (BAUER et al. 2005). In der Roten Liste (RYSLAVY et al. 2008) wird die Feldlerche als gefährdet eingestuft.</i></p> <p><i>Die Habitatqualität wird dennoch für das Biosphärenreservat einschließlich der Abbaufäche als günstig eingestuft. Eine extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Mosaik mit Ackerflächen wird als gute Voraussetzung für eine stabile Feldlerchenpopulation angesehen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Reviermittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist die Anlage von mind. 1 ha Extensivgrünland oder vergleichbare Maßnahmen vor Ort vorgesehen.</i></p> <p><i>Durch die vorgesehene Rekultivierungsplanung (Schaffung von Sukzessionsflächen, Extensivgrünland) könnte sich der Abbau positiv auf die lokale Feldlerchenpopulation auswirken.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p>	

<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Die Art wurde mit drei Revieren im Gebiet festgestellt. Ein Revier befindet sich unmittelbar auf der geplanten Abbaustätte. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine direkte Tötung, Verletzung etc. von Feldlerchen auszuschließen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Durch das Abbauvorhaben ist von einer Störung der Feldlerchenpopulation im Untersuchungsraum auszugehen. Diese kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während der Brutzeit minimiert werden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann. Ein Teil der Fläche (westliche Bereich) bleibt weiterhin besiedelbar.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p><i>Ein Großteil der Ackerfläche geht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche verloren. Davon sind konkret zwei Reviere betroffen. Bedingt ist ein Ausweichen auf den westlichen Bereich der Ackerfläche möglich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt werden.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Rauchschwalben sind weit verbreitete Kulturfolger in ganz Brandenburg. Sie gilt als häufiger Brutvogel und wird im Bestand mit 50.000 – 100.000 Brutpaaren angegeben (RYS LAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Bevorzugt brütet die Rauchschwalbe in ländlichen Siedlungen mit Großviehhaltung, die das Nahrungsangebot begünstigen. Einzelne Brutplätze befinden sich in verschiedenartigsten Bauwerken außerhalb von Dörfern und Städten. Zur Nahrungssuche fliegen sie überwiegend ins Offenland, auf Wiesen, Weiden und Gewässern (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Rauchschwalben wurden als Brutvögel im Untersuchungsraum festgestellt. Sie brüten unterhalb einer Brücke, im westlichen Teil des Gebietes.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population der Rauchschwalbe ist derzeit im Rückgang begriffen (RYS LAVY et al. 2008), aber dennoch auf hohem Niveau. Eine Gefährdung ist durch den starken Rückgang an geeigneten Brutmöglichkeiten anzunehmen, aber auch das Nahrungsangebot nimmt durch die Intensivierung der Landwirtschaft ab.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Rauchschwalben sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Biotope überplant, die von Rauchschwalben als Bruthabitat genutzt werden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig von Rauchschwalben zur Nahrungssuche genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Sperbergrasmücken sind weit verbreitete regelmäßige Brutvögel und Durchzügler in ganz Brandenburg. Sie gelten als häufige Brutvögel und werden im Bestand mit 1.800 – 3.000 angegeben (RYS LAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>In Brandenburg besiedelt die Grasmücke Laubgebüsch, Feldgehölze und Hecken in Weiden, Wiesen und der Ackerlandschaft, die einer extensiven Nutzung unterliegen. Zudem gehören Truppenübungsplätze mit ihren lückigen, strukturreichen Vorwäldern zu deren bevorzugten Lebensräumen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Sperbergrasmücke kann als regelmäßiger Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft werden. Sie wurde in den Jahren 2004 – 2006 mit mindestens zwei Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen (Planfeststellungsunterlagen zur A 14, Datenabfrage LUA). Diese befanden sich südwestlich bzw. nordwestlich der Abbaufäche innerhalb von Hecken durchzogener Grünlandbereiche.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population Brandenburgs weist einen negativen Bestandstrend auf. Die Art wird als gefährdet eingestuft (RYS LAVY 2008). Innerhalb des Biosphärenreservates kann ein Bestand von ca. 50 Brutpaaren angegeben werden. Potenzielle Gefährdungen ergeben sich durch unsachgemäße landschaftspflegerische Maßnahmen, die zur Beseitigung von für Sperbergrasmücken wichtigen Lebensräumen führen. Durch Aufforstung von Brach- und Sukzessionsflächen, verstärkten Straßen- und Wegebau wird zusätzlich der Lebensraum weiter eingeschränkt.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Sperbergrasmücken konnten 2008/2009 nicht im Gebiet nachgewiesen werden. Jedoch im Rahmen anderer Kartierungen sind Vorkommen aus dem Raum bekannt. Eine direkte Tötung wird dennoch ausgeschlossen. Es werden keine Biotope überplant, die von Sperbergrasmücken als Bruthabitat genutzt werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig von Sperbergrasmücken im Randbereich mit genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Braunkehlchen besiedeln offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung zur Nestanlage (BAUER et al. 2005). Z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, Uferstaudenfluren und trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras-Krautfluren, Ackerbrachen u.ä. besiedelt (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>In Brandenburg ist das Braunkehlchen regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler, jedoch nehmen langfristig die Bestände ab (ABBO 2001). Der Bestand wird mit 6.000 - 10.000 Brutpaaren angegeben.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum zum geplanten Abbau sind zwei Reviere vom Braunkehlchen festgestellt worden. Diese wurde im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 südwestlich und südlich der Abbaustätte nachgewiesen. Weitere Vorkommen sind nicht bekannt.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population Brandenburgs weist einen negativen Bestandstrend auf. Die Art wird als stark gefährdet eingestuft (RYSLAVY 2008). Eine Beeinträchtigung des Bestandes ergibt sich u.a. durch die intensive Bewirtschaftung und Beweidung von Grünland sowie durch Pflegearbeiten von Saumstrukturen (ABBO 2001)</i></p> <p><i>Das Vorkommen befindet sich im SPA „Unteres Elbtal“. Entsprechend den Angaben nach dem Standard-Datenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als noch günstig eingestuft, wobei sich die Population als ungünstig darstellt (Standard-Datenbogen zum SPA „Unteres Elbtal“).</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Braunkehlchen wurden im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung im Untersuchungsraum zur Abbaustätte nachgewiesen. Jedoch liegen die Reviere deutlich weiter südlich, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine Tötungen o.ä. durch den Abbau</i></p>	

<i>verursacht werden.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der im Randbereich mit von Braunkehlchen genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Grauammer besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugebiete mit einem geringen Gehölzbestand, z.B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Streu- und Riedwiesen, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger, vielfältiger Nutzungsstruktur. Gerne auch Ruderalfluren (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist ein Bodenbrüter und legt das Nest gut versteckt in krautiger Vegetation an (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt entlang der Oderniederung, im östlichen und nordöstlichen Brandenburg. Nach Westen und Süden nimmt die Siedlungsdichte deutlich ab (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum wurde die Grauammer ausschließlich während der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 erfasst. Ein Revier konnte unmittelbar nördlich der geplanten Abbaufäche innerhalb einer beweideten Grünlandfläche nachgewiesen werden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population Brandenburgs weist einen negativen Bestandstrend auf. Die Art gilt derzeit als nicht gefährdet. Noch ist die Grauammer eine mittelhäufige bis häufige Art. Der Bestand wird mit 8.000 bis 15.000 Brutpaaren angegeben (RYS LAVY 2008).</i></p> <p><i>Als Ursache des Rückganges der Art wird hauptsächlich die Intensivierung der Landwirtschaft angeführt und der Verlust der offen Landschaft durch Zerschneidung, das Anlegen von Gehölzstrukturen u.ä.</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch das Vorhaben sind keine direkten Tötungen zu erwarten. Das Abbauvorhaben überplant keine von Grauammern genutzten Bereiche.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig im Randbereich von Grauammern mit genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Steinschmätzer besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden. Dabei sind trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation wichtig. Zu den besiedelten Biotopen gehören u.a. kleinflächige Heiden, Küsten- und Binnendünen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Abtorfungsflächen, Rodungen, Sandgruben (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher und legt sein Nest in Spalten und Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen an (BAUER et al 2005).</i></p> <p><i>Gegenwärtig sind in Brandenburg viele Gebiete fast unbesiedelt, der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Braunkohleabbaugebiet der Lausitz (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum zum Abbauvorhaben wurde im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung zur A 14 ein Revier vom Steinschmätzer nachgewiesen. Dieses wurde südlich eines Gehölzbestandes im unmittelbaren Umfeld zur geplanten Abbaufäche nachgewiesen.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population Brandenburgs weist einen negativen Bestandstrend auf. Die Art gilt als vom Aussterben bedroht. Der Bestand wird 700 bis 900 Brutpaaren angegeben. Der Steinschmätzer zählt damit zu den seltenen bis mittelhäufigen Arten (RYSILAVY 2008).</i></p> <p><i>Als Hauptbeeinträchtigung für den Steinschmätzer muss die Veränderung der Landnutzung angeführt werden. Das Wegfallen von Kahlschlägen, die Intensivierung der Landwirtschaft einschl. der Inanspruchnahme ungenutzten Standorten (ABBO 2001).</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine Tötung von Steinschmätzern kann ausgeschlossen werden. Eine Besiedlung der geplanten Abbaufäche ist unwahrscheinlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-</p>	

<p>und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig in Teilen insbesondere in den ersten Jahren der sukzessiven Begrünung von Steinschmätzern genutzt werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die ungefährdet und weit verbreitet sind sowie keine besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Als Grundlage dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen zum Sandabbau Wittenberge (vgl. Kap. 8.2.1).	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Arten sind alle ungefährdet und in Brandenburg weit und flächendeckend verbreitet (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>In Abhängigkeit der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</i></p> <p><i>Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da es sich bei den aufgeführten Arten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, die in der Regel keine besonderen Habitatsprüche aufweisen, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<p><i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine direkte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen auszuschließen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind für einzelne Arten zu erwarten, diese sind jedoch für die Abbauphase zeitlich begrenzt. Anschließend erfolgt die vollständige Rekultivierung der Fläche zu einem Landschaftssee mit unterschiedlichen Biotopen und neu geschaffenen Gehölzstrukturen. Eine ungestörte Besiedlung auf weiten Teilen der Abbaustätte ist dann wieder möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt erhalten, es ist keine Erheblichkeit zu erkennen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Es kommt durch den Abbau zur Entnahme von Gehölzbeständen, sodass für einzelne Arten davon ausgegangen werden muss, dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren geht. Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen nach und während des Abbaus bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Umfeld sind ausreichend gleichwertige Gehölzbestände vorhanden. Während der Abbauphase bleiben große Bereiche im nahen Umfeld der Abbaustätte besiedelbar.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die ungefährdet und weit verbreitet sind sowie keine besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Als Grundlage dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen zum Sandabbau Wittenberge (vgl. Kap. 8.2.1).	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</i></p> <p><i>Die Arten sind alle ungefährdet und in Brandenburg weit und flächendeckend verbreitet (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>In Abhängigkeit der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</i></p> <p><i>Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kohlmeise und Star</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da es sich bei den aufgeführten Arten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, die in der Regel keine besonderen Habitatansprüche aufweisen, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine direkte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen auszuschließen.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind für einzelne Arten zu erwarten, diese sind jedoch für die Abbauphase zeitlich begrenzt. Anschließend erfolgt die vollständige Rekultivierung der Fläche zu einem Landschaftssee mit unterschiedlichen Biotopen und neu geschaffenen Gehölzstrukturen. Eine ungestörte Besiedlung auf weiten Teilen der Abbaustätte ist dann wieder möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt erhalten, es ist keine Erheblichkeit zu erkennen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Es kommt durch den Abbau zur Entnahme von Gehölzbeständen, sodass für einzelne Arten davon ausgegangen werden muss, dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren geht. Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen nach und während des Abbaus bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Umfeld sind ausreichend gleichwertige Gehölzbestände vorhanden. Während der Abbauphase bleiben große Bereiche im nahen Umfeld der Abbaustätte besiedelbar.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die ungefährdet und weit verbreitet sind sowie keine besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Als Grundlage dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen zum Sandabbau Wittenberge (vgl. Kap. 8.2.1).	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Arten sind alle ungefährdet und in Brandenburg weit und flächendeckend verbreitet (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>In Abhängigkeit der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</i></p> <p><i>Jagdfasan und Wiesenschaftstelze</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da es sich bei den aufgeführten Arten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, die in der Regel keine besonderen Habitatsprüche aufweisen, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Reviermittelpunkte teilweise im geplanten Abbaufeld). Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine direkte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen auszuschließen.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind für einzelne Arten zu erwarten, diese sind jedoch für die Abbauphase zeitlich begrenzt. Anschließend erfolgt die vollständige Rekultivierung der Fläche zu einem Landschaftssee mit unterschiedlichen Biotopen u.a. Extensivgrünland. Eine ungestörte Besiedlung auf Teilen der Abbaustätte ist dann wieder möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt erhalten, es ist keine Erheblichkeit festzustellen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Es kommt durch den Abbau zum Verlust von einer Ackerfläche, die derzeit als Lebensraum von Wiesenschafstelze und Jagdfasan genutzt werden. Großteile des Untersuchungsraumes und auch Bereiche der Abbaustätte bzw. des näheren Umfeldes bleiben weiterhin besiedelbar. Die Arten können auf angrenzende Flächen ausweichen. Zum Teil ist eine Besiedlung nach Abbaubende wieder möglich.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten	
In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die ungefährdet und weit verbreitet sind sowie keine besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Als Grundlage dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen zum Sandabbau Wittenberge (vgl. Kap. 8.2.1).	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Arten sind alle ungefährdet und in Brandenburg weit und flächendeckend verbreitet (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>In Abhängigkeit der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</i></p> <p><i>Rohrammer, Stockente und Sumpfrohrsänger</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da es sich bei den aufgeführten Arten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, die in der Regel keine besonderen Habitatansprüche aufweisen, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es werden keine von den genannten Arten besiedelten Biotope durch den Abbau zerstört oder beschädigt.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen</p>	

<p>Population</p> <p><i>Durch den Abbau sind keine Störungen für angrenzende Vorkommen der aufgeführten Arten zu erwarten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Eine Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Durch den Abbau sind keine besiedelten Biotope der genannten Arten betroffen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalflur und Brachen	
In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die ungefährdet und weit verbreitet sind sowie keine besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Als Grundlage dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen zum Sandabbau Wittenberge (vgl. Kap. 8.2.1).	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftet Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Arten sind alle ungefährdet und in Brandenburg weit und flächendeckend verbreitet (ABBO 2001, SÜDBECK et al. 2007).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>In Abhängigkeit der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</i></p> <p><i>Schwarzkehlchen</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da es sich bei den aufgeführten Arten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, die in der Regel keine besonderen Habitatansprüche aufweisen, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</i></p> <p>Erhaltungszustand: <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es werden keine von den genannten Arten besiedelten Biotope durch den Abbau zerstört oder beschädigt.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen</p>	

<p>Population</p> <p><i>Durch den Abbau sind keine Störungen für angrenzende Vorkommen der aufgeführten Arten zu erwarten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Eine Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Durch den Abbau sind keine besiedelten Biotope der genannten Arten betroffen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

9.1.2 Weitere Arten

Fledermäuse	
Es werden alle im Rahmen der Kartierungen zum Planfeststellungsverfahren zur A 14 im Untersuchungsraum zum geplanten Abbau nachgewiesenen Arten zusammenfassend abgehandelt.	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg: <i>In Deutschland gibt es 25 Fledermausarten; 17 davon kommen in Brandenburg vor. Die heimischen Fledermausarten sind nachtaktive Insektenfresser. Sie leben in komplizierten sozialen Gemeinschaften, deren Zusammensetzung sich jahreszeitlich ändert und dabei art- und geschlechtsabhängige Unterschiede aufweist. Die Weibchen der meisten Arten bekommen im Jahr nur ein Jungtier, das sie bei Gefahr sogar im Flug mit sich tragen. Fledermäuse bewohnen im Jahresverlauf unterschiedliche Quartiere. Im Sommer beziehen die Weibchen in Kolonien warme zugluftfreie Wochenstuben. Das sind häufig Gebäude oder Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und enge Spalten bieten. Zum Jagen benötigen die Tiere strukturreiche Landschaften, wie Wälder, Gewässer, Hecken und Säume (www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/185068.de). Angaben zur Verbreitung in Brandenburg der 17 dort festgestellten Arten liegen nicht vor.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung liegen Nachweise von folgenden Arten aus dem Untersuchungsraum zum geplanten Abbau vor: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</i>	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Alle Fledermäuse sind streng geschützt und bedürfen eines besonderen Schutzes. Die nachgewiesenen Arten werden in Brandenburg alle in der Roten Liste geführt. Dabei werden Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler als stark gefährdet eingestuft, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus als gefährdet. Die Zwergfledermaus wird in der Kategorie 4 geführt (DOLCH et al. 1992). Aufgrund der komplexen Lebensweise der Arten sind die Beeinträchtigungen vielseitig. Zum einen fehlt es einigen Arten an geeigneten Quartieren. Die Wälder sind oft strukturarm und es fehlt an alten Bäumen, in deren Höhlen die Tiere leben können. Durch Bausanierung in den Siedlungen werden Sommer- und Winterquartiere vernichtet. Zusätzlich gefährdet der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft viele Arten stark. Störungen in den Winterquartieren beeinflussen die Energiebilanz der Tiere ungünstig. Sie verbrauchen ihre Fettreserven frühzeitig und überleben so die nahrungsarme Winterzeit nicht (www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/185068.de).</i>	
Erhaltungszustand kontinentale Region Deutschlands (BFN 2007): <i>Breitflügelfledermaus = günstig Fransenfledermaus = günstig Großer Abendsegler = ungünstig/unzureichend Kleiner Abendsegler = ungünstig/unzureichend Rauhautfledermaus = günstig Zwergfledermaus = günstig</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	

Es sind alle vom Abbau betroffenen Gehölze (insbesondere ältere Eichen) vor Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Sollten sich keine Quartiere oder Vorkommen der genannten Arten in den vom Abbau betroffenen Gehölzen befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind keine Verletzungen oder direkten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Abbau sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Es ist durchaus möglich das einzelne Fledermäuse den Bereich der Abbaustätte zur Jagd nutzen. Eine besondere Bedeutung wurde im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung der A 14 nicht herausgestellt. Die umliegenden Bereiche entlang der Wege und Straßen nördlich der Abbaustätte sowie das NSG „Krähenfuß“ scheinen hier eine höhere Bedeutung aufzuweisen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Eine Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr wahrscheinlich auszuschließen. Im Rahmen der Kartierungen zur A 14 wurden keine Quartiere oder sonstige Vorkommen im Bereich des geplanten Abbaus nachgewiesen. Lediglich jagende Individuen der genannten Arten konnten im Umfeld der Abbaustätte festgestellt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Käfer (insbesondere Eremit und Heldbock)	
Es werden hier speziell der Eremit und der Heldbock berücksichtigt.	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Beide Arten sind besonderes auf alte und wenig bewirtschaftete Laubbäume (insbesondere Eichen) angewiesen. Sie stellen hohe Ansprüche an ihren Lebensraum.</i></p> <p><i>Eremiten sind schwerfällig fliegende Käfer, deren Larven sich 3 bis 4 Jahre vom Mulm in den Höhlen der Laubbäume ernähren, bevor daraus die dunkelbraunen Käfer schlüpfen. Sie benötigen alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm als Brutstätten, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, auch Nachweise an Ulmen, Kastanie, Weiden und Obstbäumen. Sie besiedeln Biotope naturbelassener, z. T. lichter Laubwälder, Flussauen, nicht oder kaum bewirtschaftete Laubholzforsten, Parkanlagen, Alleen, Baumgruppen, Solitärbäume in Forsten oder freistehend. Es ist ein kontinuierliches Angebot geeigneter Brutbäume erforderlich (LUA 2002a, b).</i></p> <p><i>Der schwarzbraune Heldbock wird 24 bis 53 Millimeter lang und zählt damit zu den größten Käfern Mitteleuropas. Physiologisch geschwächte oder Schadstellen aufweisende (Astabbruchstellen), lebende, alte, starkstämmige Stiel- oder auch Trauben-Eichen sind Brutstätten und Larvalhabitat. Geeignete Brutbäume sind frei stehend, am Bestandsrand oder in lichten Beständen; in Hartholzauen, ehemaligen Hudewäldern, Parkanlagen, Alleen, lichten Alteichenbeständen sowie an Einzelbäumen; auch in frei stehenden Baumkronen über dichtem Unterholz. Die Larven sind auch in abgestorbenen Eichen zu finden, jedoch erfolgt keine erneute Eiablage. Voraussetzung für das langfristige Überleben der lokalen Populationen ist ein kontinuierliches Angebot geeigneter Brutbäume, das in altersgleichen Wirtschaftswäldern i.d.R. nicht gegeben ist (LUA 2002a, b).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Im Rahmen der Kartierungen zur Planfeststellung der A 14 liegen Nachweise von Eremiten aus dem weiteren Umfeld zur Abbaustätte vor. So wurden an der B 189 südlich des Gewerbegebietes von Wittenberge Eremiten festgestellt. Im Bereich der Abbaufäche liegen nach Kontrolle der potenziellen Habitats keine Nachweise von Vorkommen des Eremiten vor. Nachweise vom Heldbock sind nicht bekannt.</i></p>	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:	
<p><i>In Brandenburg gibt es 23 gemeldet Gebiete mit Vorkommen vom Eremit. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Uckermark, Schorfheide und Baruther Urstromtal. In Deutschland sind isolierte Einzelvorkommen in fast allen Bundesländern bekannt.</i></p> <p><i>Vom Heldbock liegen Nachweise von nur noch isolierten Restvorkommen; in Deutschland aus allen Flächenländern vor. Verbreitungsschwerpunkte nur noch im Oberrheinischen Tiefland, Brandenburg/Berlin, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. In Brandenburg gibt es noch große Vorkommen, z.B. im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und im Potsdamer Stadtgebiet (LUA 2002a, b).</i></p> <p><i>Eine Gefährdung geht derzeit von der intensiven forstwirtschaftlichen Bodennutzung, inklusive Entnahme „kranker“ Bäume, Totholzbeseitigung, Anlage von Altersklassenforsten, von Nadelholzaufforstungen auf Laubholzstandorten, Aufforstung von Bestandslücken und Biozidanwendung aus. Des Weiteren führen Wege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen durch Baumfällungen und -schnitt; Fällung von Altholzbeständen, Alleen und Solitärbäumen; baumchirurgischen Maßnahmen zu Verlusten von Lebensräumen (LUA 2002a, b).</i></p>	
Erhaltungszustand kontinentale Region Deutschlands (BFN 2007):	
<p><i>Eremit = ungünstig</i></p> <p><i>Heldbock = ungünstig</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m.	

Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i>
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind keine Verletzungen oder direkten Tötungen zu erwarten.</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Durch den Abbau sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich Individuen oder Entwicklungsformen der genannten Arten in den vom betroffenen Abbau vorhandenen Gehölzen befinden. Im Rahmen der Kartierungen wurden jedoch keine Käfer nachgewiesen.</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <i>Eine Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr wahrscheinlich auszuschließen. Im Rahmen der Kartierungen zur A 14 wurden keine Vorkommen im Bereich des geplanten Abbaus nachgewiesen.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

Die aufgeführten Landsäuger werden als wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-RL für die angrenzenden FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben und damit besonders berücksichtigt (vgl. Register 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Elbebiber (<i>Castor fiber albicus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Der Biber gehört zur Lebensformgruppe der semiaquatischen oder ufergebundenen Säugetiere und ist hochgradig an diesen Lebensraum angepasst. Biber besitzen die Fähigkeit zur aktiven Gestaltung seines Lebensraumes - durch den Bau von Dämmen zum Anstau von Gewässern und zur Vernässung von Flächen, durch das Graben von Kanälen und die Anlage umfangreicher Wohnburgen.</i></p> <p><i>Der Biber bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, darunter große Ströme, Flüsse und Bäche, Seen und Sölle. Auch vom Menschen geschaffene Gräben und Teiche werden besiedelt, sofern naturnahe, vegetationsreiche Ufer zur Verfügung stehen. Gewässerarme Waldgebiete und eine offene Agrarlandschaft stellen für den Biber suboptimale Lebensräume dar und werden über Zuwanderungen meist nur kurzzeitig besiedelt.</i></p> <p><i>Der Biber besiedelt das gesamte Elbeinzugsgebiet, die Peene mit ihren Nebengewässern, die Warnow, Teile des Ems- und unteren Rheingebietes sowie des Main-Einzugsgebietes im Spessart. Der deutsche Gesamtbestand wird auf > 4.000 Tiere geschätzt. Für Brandenburg wird ein Bestand von ca. 1.200 Tieren angegeben, der sich auf 370 unterschiedliche Ansiedlungen verteilt (MUNR 1999).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum und auch in der näheren Umgebung wurden keine Spuren des Bibers gefunden. Eine dauerhafte Besiedlung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Aussichten für den Biber insgesamt sind derzeit als recht gut einzuschätzen. Die Ausbreitung der Art schreitet weiter voran, wobei das Biosphärenreservat hier eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Nachweise von Biberburgen gibt es bei Karthane und bei Wittenberge (LRP 2002). Wobei die angrenzenden FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ als Lebensraum angegeben werden (Standard-Datenbögen). Die Habitatqualität des Raumes ist insgesamt als mittelmäßig einzustufen. Gefährdungen ergeben sich besonders durch den Straßenverkehr, Verbauungen und der Veränderung des Lebensraumes zu Ungunsten der Biber.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p>	

<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Die Art wurde nicht im Gebiet nachgewiesen. Auch die nähere Umgebung besonders zur Elbe hin, scheint nicht vom Biber genutzt zu werden. Direkte Auswirkungen sind auszuschließen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Erhebliche Störungen von Bibervorkommen werden ausgeschlossen. Der Biber nutzt die Abbaufäche sowie die nähere Umgebung nicht als Lebensraum und wird somit nicht beeinträchtigt.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p><i>Durch den Abbau wird ausschließlich eine Ackerfläche einschließlich eines kleinen Gehölzbestandes überplant, die als Lebensraum für den Biber ungeeignet ist, sodass sich keine Lebensraumverluste ergeben. Der Biber kann dagegen vom Abbaugewässer profitieren und den Raum mit als Lebensraum nutzen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Der Fischotter gehört zur Lebensformgruppe der semiaquatischen oder ufergebundenen Säugetiere. Er ist ein außerordentlich gewandter Schwimmer und Taucher. Er besiedelt alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. In Brandenburg nutzt er eine Vielzahl naturnaher Gewässer ebenso wie vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer z.B. Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Sein eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen.</i></p> <p><i>Die einzigen in Deutschland großflächigen Vorkommen gibt es nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und mit Einschränkung auch in Ostsachsen (MUNR 1999). Restbestände von vermutlich nur wenigen Tieren existieren in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Brandenburg besitzt noch stabile Ottervorkommen, was durch die flächenhafte Besiedlung des Landes zu erklären ist, sodass sie untereinander in Verbindung stehen (MUNR 1999).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Rahmen der Untersuchungen zum Bau der A 14 sind Fischotter im nahe gelegenen NSG „Krähenfuß“ nachgewiesen worden.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population in Brandenburg wird noch als stabil eingestuft. Der Fischotter kommt fast flächendeckend vor. Zu den landesweiten Schwerpunktorkommen zählt u.a. der Grenzstrom der Elbe (zumindest die Elbtalaue). Die Elbe bildet durch ihre Lage innerhalb Deutschlands eine wichtige Kontaktzone zu den niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Vorkommen mit überregionaler Verbindungsfunktion (MUNR 1999). Wie bereits beim Biber aufgeführt ist die Lebensraumqualität besonders im Biosphärenreservat als günstig einzuschätzen. Aber im gesamten Bundesland gibt es ausreichend geeignete Lebensräume für den Fischotter. Die Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind ähnlich dem des Bibers, Lebensraumzerstörung, Zerschneidung der Landschaft u.a. sind hier von Bedeutung.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Art wurde nicht im Gebiet nachgewiesen. Aus der näheren Umgebung besonders zur Elbe hin, sind Nachweise von Fischottern erbracht worden. Direkte Auswirkungen sind auszuschließen, das Abbauvorhaben wird auf einer Ackerfläche einschl. weniger Gehölze geplant, eine Besiedlung durch Fischotter ist unwahrscheinlich</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Erhebliche Störungen von Fischottervorkommen werden ausgeschlossen. Der Fischotter nutzt die Abbaufäche sowie die nähere Umgebung nicht als Lebensraum und wird somit nicht beeinträchtigt.</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <i>Durch den Abbau wird ausschließlich eine Ackerfläche einschließlich eines kleinen Gehölzbestandes überplant, die als Lebensraum für den Fischotter ungeeignet sind, sodass sich keine Lebensraumverluste ergeben. Das Abbaugewässer könnte im Gegenteil als Lebensraum vom Fischotter genutzt werden.</i>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Die aufgeführten Amphibienarten Kammolch und Rotbauchunke werden als wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-RL für die angrenzenden FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben und damit besonders berücksichtigt (vgl. Register 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>In Brandenburg wie auch im übrigen Deutschland, besiedelt der Kammolch die gewässerreichen Teile im Nordosten und Südosten (Niederlausitz, Spreewald).</i></p> <p><i>Der Kammolch benötigt zum Leben sowohl Laichgewässer als auch Wald- und Gehölzstreifen. Wichtig sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art (Sommerlebensraum). Die Überwinterungsplätze sollten mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen oder Erdhöhlen, in Siedlungsnähe auch Gebäudeteile ausgestattet sein (THIESMEIER & KUPFER 2000, LUA 2002).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum wurde die Art nicht nachgewiesen. Jedoch sind Vorkommen in den Gewässern im Gebiet und in der näheren Umgebung wahrscheinlich. Die Bedingungen für den Kammolch sind als günstig einzustufen.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Innerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich die Bedingungen für den Kammolch als günstig einzustufen. Jedoch gibt es Vorkommen an nur wenigen Stellen im Gebiet. Eines davon befindet sich im FFH-Gebiet „Krähenfuß“, welches unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzt. Tümpel, Kleingewässer und passende Winterquartiere sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Viele dieser Gewässer sind jedoch mit Fischbesatz, sodass der Prädationsdruck steigt. Auch die Trockenlegung, Nutzung als Viehtränken etc. gefährden den Bestand.</i></p> <p>Erhaltungszustand: C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p>	

<p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es fehlen Nachweise vom Kammmolch aus dem Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im FFH-Gebiet „Krähenfuß“. Eine direkte Tötung oder Verletzung von Kammmolchvorkommen kann ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau bzw. durch das Abbaugewässer sind nicht zu erwarten. Der Einfluss durch den Abbau auf die angrenzenden Schutzgebiete ist als gering und nicht als populationserheblich einzustufen. Durch das Anlegen eines neuen Gewässers kann es zu einer Verschiebung oder Neuansiedlung von Kammmolchen kommen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammengang gewahrt.</p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch den geplanten Abbau zerstört, vielmehr bietet das Abbaugewässer, bei vorgesehener Rekultivierungsplanung neue Lebensräume für den Kammmolch. Um mögliche neu entstehende Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen, die evtl. über die Hauptverkehrsstraßen (B 195) führen, zu unterbinden, ist eine Renaturierung eines Kleingewässers im angrenzenden Waldbestand vorgesehen. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Amphibien werden im Rahmen der Bestands- und Konfliktplanung zum Bau der A 14 vorgenommen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Brandenburg bildet neben Mecklenburg-Vorpommern die in Deutschland bedeutendsten Verbreitungsschwerpunkte der Rotbauchunke. Der Nordosten sowie die Flussauen von Oder und Elbe sind die Hauptverbreitungsgebiete (LUA 2002).</i></p> <p><i>Als Sommerlebensraum, zum Ablachen und als Larvenlebensraum dienen Gewässersysteme mit sonnenexponierten, vegetationsreichen stehenden eutrophen und fischfreien oder fischarmen Flachgewässern. Zur Überwinterung werden Wald- und Gehölzstreifen aufgesucht, mit Totholzstrukturen, ähnlich wie beim Kammmolch (LUA 2002).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus den Unterlagen zur Planfeststellung zur A 14 geht hervor, dass im NSG „Krähenfuß“ Rotbauchunken nachgewiesen wurden. Des Weiteren liegen Nachweise aus den Tümpeln süd- und südwestlich der Abbaustätte vor.</i></p>	
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Innerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich die Bedingungen für Rotbauchunken als günstig einzustufen. Die regelmäßigen Vorkommen orientieren sich an den qualmwasserbeeinflussten Bereichen. Vorkommen werden u.a. für die FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben, welches unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzen. Die Gefährdungsfaktoren sind ähnlich wie beim Kammmolch.</i></p> <p>Erhaltungszustand: B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><i>Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Nachweise von Rotbauchunken aus dem Untersuchungsraum wurden alle ca. 400 m süd- bzw. südwestlich der Abbaustätte erbracht. Eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</i></p>	

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau bzw. durch das Abbaugewässer sind nicht zu erwarten. Der Einfluss durch den Abbau auf die angrenzenden Schutzgebiete ist als gering und nicht als populationserheblich einzustufen. Durch das Anlegen eines neuen Gewässers kann es zu einer Verschiebung oder Neuansiedlung von Rotbauchunken kommen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch den geplanten Abbau zerstört, vielmehr bietet das Abbaugewässer, bei vorgesehener Rekultivierungsplanung neue Lebensräume für Rotbauchunken. Um mögliche neu entstehende Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen, die evtl. über die Hauptverkehrsstraßen (B 195) führen, zu unterbinden, ist eine Renaturierung eines Kleingewässers im angrenzenden Waldbestand vorgesehen. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Amphibien werden im Rahmen der Bestands- und Konfliktplanung zum Bau der A 14 vorgenommen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Weiter Amphibienarten	
Als weitere Amphibienarten werden zusammenfassend die Arten Laubfrosch und Moorfrosch abgehandelt.	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg. <i>Allen ist gemeinsam, dass sie während des Jahreszyklus unterschiedliche Lebensräume beanspruchen. Je nach saisonaler Aktivität werden aquatische und terrestrische Teillebensräume aufgesucht. Amphibien benötigen aquatische Teillebensräume (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben) als Reproduktionshabitate. Diese sollten möglichst fischfrei sein und je nach Anspruch der Art unterschiedlich vegetationsreich, gerne mit Flach- und Wechselwasserzonen. Die terrestrischen Teillebensräume dienen als Tagesverstecke, Nahrungshabitate oder zur Überwinterung. Die meisten Lurche suchen zur Überwinterung Hohlräume in tieferen Bodenschichten auf gerne in Gehölznähe. Erst wenn der Frost gewichen ist, können sie als wechselwarme Organismen ihre Winterquartiere verlassen. Bevorzugt wandern die Tiere bei regnerischem Wetter und in den Abendstunden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Untersuchungsraum wurde die Arten an unterschiedlichen Gewässern südlich bzw. südwestlich der geplanten Abbaustätte nachgewiesen.</i>	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Innerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich die Bedingungen für die aufgeführten Amphibienarten als günstig einzustufen. Jedoch gibt es Vorkommen an nur wenigen Stellen im Gebiet. Tümpel, Kleingewässer und passende Winterquartiere sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Viele dieser Gewässer sind jedoch mit Fischbesatz, sodass der Prädationsdruck steigt. Auch die Trockenlegung, Nutzung als Viehtränken etc. gefährden den Bestand.</i>	
Erhaltungszustand kontinentale Region Deutschlands (bfN 2007): <i>Laubfrosch = ungünstig/unzureichend</i> <i>Moorfrosch = ungünstig/unzureichend</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <i>Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der	

<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Nachweise von Laubfrosch und Moorfrosch aus dem Untersuchungsraum wurden alle ca. 400 m süd- bzw. südwestlich der Abbaustätte erbracht. Eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau bzw. durch das Abbaugewässer sind nicht zu erwarten. Der Einfluss durch den Abbau auf die angrenzenden Schutzgebiete ist als gering und nicht als populationserheblich einzustufen. Durch das Anlegen eines neuen Gewässers kann es zu einer Verschiebung oder Neuansiedlung der aufgeführten Arten kommen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch den geplanten Abbau zerstört, vielmehr bietet das Abbaugewässer, bei vorgesehener Rekultivierungsplanung neue Lebensräume für Rotbauchunken. Um mögliche neu entstehende Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen, die evtl. über die Hauptverkehrsstraßen (B 195) führen, zu unterbinden, ist eine Renaturierung eines Kleingewässers im angrenzenden Waldbestand vorgesehen. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Amphibien werden im Rahmen der Bestands- und Konfliktplanung zum Bau der A 14 vorgenommen.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

9.2 Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten gemäß § 19 BNatSchG

Nach § 19 BNatSchG darf ein Eingriff, der Biotope für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten zerstört, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Mit § 19 BNatSchG wird der konkret-individuelle Lebensraum für die dort lebenden Arten geschützt. Ein Zerstören ihrer Lebensräume ist verboten. Um den „Tatbestand der Zerstörung“ zu erfüllen, muss nicht der gesamte Lebensraum einer Art vernichtet werden, es ist bereits ausreichend, dass er dauerhaft nicht mehr für die in ihm lebenden streng geschützten Arten geeignet ist. Unter Zerstörung von Lebensraum ist auch zu verstehen, dass die konkret betroffenen Lebensraumfunktionen für die Art verloren gehen und nicht ersetzbar sind, z. B. wenn keine Ausweichquartiere rechtzeitig zur Verfügung stehen oder das Mindestareal unterschritten wird. Auch die Zerschneidung von Wegen zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen kann entsprechend eine Zerstörung von Lebensräumen bewirken.

Die Unzulässigkeit eines Vorhabens (bzw. die Zulässigkeit nur nach dem Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses) ist dann gegeben, wenn der zerstörte Lebensraum nicht ersetzt werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Eventuell durchzuführende Ersatzmaßnahmen müssen frühzeitig, d. h. bereits bei Durchführung des Eingriffs funktionsfähig sein.

Die im Planungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten, Landsäuger und Amphibien sind bereits hinreichend innerhalb der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden. Bei den betrachteten Tiergruppen werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Biotope zerstört werden, die für die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten nicht ersetzbar sind. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population der europäischen Vogelarten verschlechtert sich nicht.

Weitere FFH-Anhang IV-Arten und national streng geschützte Arten treten im Untersuchungsraum nicht auf. Somit werden auch keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

10 FAZIT

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Abbauvorhaben „Wittenberge“ ergeben, dass keine Biotope bzw. Habitats streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung und Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt

Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind lauten wie folgt:

Vermeidungsmaßnahmen:

Offenlandbereiche

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 30. Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Heidelerche, Feldlerche und der ungefährdeten Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Gehölzbereiche

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten (Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Grünspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Grauammer, ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter).. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Abbaufäche durch fachkundiges Personal auf Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- Zusätzlich sind alle durch den Abbau betroffenen Gehölze vor Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Des Weiteren ist auf Vorkommen von Eremiten und Heldblock zu achten. Sollten sich keine Quartiere oder Vorkommen der genannten Arten in den vom Abbau betroffenen Gehölzen befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Vorschlag zum Verlust von Lebensraum für die bodenbrütenden Offenlandarten:
 - 1 ha Extensivgrünland: Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum; die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern oder
 - Aufwertung einer mind. 1 ha großen Intensivgrünlandfläche (Weide oder Wiese) in Extensivgrünland in einem dafür geeigneten Lebensraum oder
 - Aufwertung einer Extensivgrünlandfläche durch das Anlegen von mind. einer Blänke in einem dafür geeigneten Lebensraum. Durch regelmäßiges Pflegen ist diese von Gehölzen frei zuhalten.

- Um mögliche neu auftretende Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Abbaugewässer und den Waldbereichen nördlich der B 195 zu unterbinden erfolgt die Renaturierung eines perennierenden Kleingewässers nördlich der Abbaustätte innerhalb des Waldbestandes. Barrierewirkungen zwischen diesen neu geschaffenen Teillebensräumen durch die Bundesstraße bzw. das evtl. erhöhte Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr können durch diese gezielte Lenkungsmaßnahme minimiert werden.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung einer der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

11 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39 (2002): 13-60.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2007): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M., KORNACKER, K.-D., KÜHNEL, H., LAUFER, R., PODLOUCKY, P., BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- BIBBY, C. J., BURGESS, D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis, Neumann-Verlag, Radebeul.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). 13-20. – In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eiching.

- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 10(3), Beilage.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen, Beobachten, Schützen, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- GÜNTHER, A., U. NIGMANN, R. ACHTZIGER & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 21, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- HEINICKE, T. & KÖPPEN, U. (2007): Vogelzug in Ostdeutschland I – Wasservogel Teil 1. Berichte der Vogelwarte Hiddensee 18 (SH), Greifswald.
- KLATT, R., BRAASCH, D., HÖHNEN, R., LANDECK, I., MACHATZI, B. & VOSSEN, B. (1999): Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 8 (1), Beilage.
- KNUTH, D., ROTHE, U. & ZERNING, M. (1998): Rote Liste und Artenliste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (Cyclostomata u. Pisces). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg; LUA (Hrsg.) 7 (4), Beilage.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007
- LANDESANSTALT FÜR GROßSCHUTZGEBIETE, LAGS (Hrsg.) 1999: Der Pflege- und Entwicklungsplan (Entwurf) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Kurzfassung.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (2002a): Eremit, Juchtenkäfer – *Osmoderma eremita* (SCOPOLI). In: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 11 (1, 2).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (2002b): Heldbock, Großer Eichenbock – *Cerambyx cerdo* (LINNAEUS). In: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 11 (1, 2).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA): Punktdaten (unvollständig von 1991 bis 2006) zu Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Vogelarten im und im Umfeld des Untersuchungsraumes zum Sandabbau Wittenberge (schriftl. Anfrage vom Dezember 2009).
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S.. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 9 (4), Beilage.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG, MLUR (Hrsg.) 2002: Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg, Potsdam.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG, MUNR (Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

REGIONALPLAN & UVP (2011a): Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 (2a) Bundesberggesetz (BbergG) einschließlich Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie. In: Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach Bundesberggesetz (BbergG) gemäß § 52 (2a) für den Sandabbau bei Wittenberge“.

REGIONALPLAN & UVP (2011ab): Faunistische Bestandserfassungen zum Sandabbau Wittenberge, Ergebnisse der Bestandserfassungen 2008/2009 sowie die Darstellung von Daten aus anderen Untersuchungen.

RENNWALD, E. (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands (mit Datenservice auf CD-ROM); Schriftenreihe für Vegetationskunde 35, 800 S.. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2008/2009): Rote Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland. – IN: Rote Liste gefährdeter Tierarten – Wirbellose. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.

RISTOW, M., HERMANN, A., ILLIG, H., KLEMM, G., KUMMER, V., KLÄGE, H-C., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 15 (4), Beilage.

RYSLAVY, T., MÄDLow, M. & JURKE, M. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 17 (4), Beilage.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 13(4), Beilage.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S..

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007, Ber. Vogelschutz 44: 23 – 81.

THIESMEIER; B. & KUPFER, A. (2000): Der Kammmolch, ein Wasserdrache in Gefahr. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Internetquellen:

<http://www.amphibienschutz.de/amphib/amphibien.htm> (Amphibien - Arten und Verbreitung) – April 2008

www.amphibienschutz.de

www.ffh-gebiete.de/ffh-arten/saeugetiere/

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>

<http://213.221.106.28/FsetWis1a1.de.html>

www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/185068.de

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (**BbgNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, GVBl. I S. 350)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung

(EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 vom 19.08.2005, S. 1), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)